Das Problem der Vorteilsausgleichung unter besonderer Berücksichtigung der verhinderten Vermögensminderung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des

rechtswissenschaftlichen Doktorgrades
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Max Barella

aus Soest (Westf.)

Druckjahr 1938

Das Problem der Vorteilsausgleichung unter beſonderer Berückſichtigung der verhinderten Vermögensminderung

Inaugural-Diſſertation

zur Erlangung des

rechtswiſſenſchaftlichen Doktorgrades
der Rechts- und Staatswiſſenſchaftlichen Fakultät
der Weſtfäliſchen Wilhelms-Univerſität zu Münſter

vorgelegt von

Max Barella

aus Soeſt (Weſtf.)

Druckjahr 1938

Gedruckt in der Buchdruckerei Breer & Thiemann in Hamm (Weſtf.)

1. Berichterſtatter: Prof. Dr. Schumann

2. Berichterſtatter: Prof. Dr. Kaſer

Dekan: Prof. Dr. Kaſer

R.UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547225_0085

Literaturverzeichnis

Bauer-Mengelberg:	Vorteilsausgleichung. Rechtsfragen der Praxis. Bd. 30. Berlin-Halenſee 1929.
Baur:	Entwicklung und Reform des Schadenserſatzrechtes: in Franz Schlegelberger: Neue Dt. Forſchungen. Bd. 1. Berlin 1935. S. 57.
Baur:	„Zum Problem der Vorteilsausgleichung" in JW. 1937/1463.
Becker:	Anrechnung des Erſparten, insbeſondere bei Mehrheit der Leiſtungen. JW. 41. Jg. 1912. H. 18. S. 976.
Dernburg:	Bürgerliches Recht II. Halle 1905.
Dernburg:	Preußiſches Privatrecht, Lehrbuch, Halle 1882.
Enneccerus-Lehmann:	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. II. Bd. Recht der Schuldverhältniſſe, Marburg 1932.
Erdmann:	Anrechnung ſchadenmindernder Handlungen des Geſchädigten auf den ihm zu leiſtenden Erſatz. Diſſ. Köln 1934.
Fiſcher:	Der Schaden nach dem Bürgerlichen Geſetzbuche für das Deutſche Reich. Jena 1903.
Fiſcher-Henle-Titze:	Bürgerliches Geſetzbuch. 14. Aufl. München 1932.
Frank:	Der Einfluß hypothetiſcher Schadensurſachen auf zivilrechtliche Schadenserſatzanſprüche. Diſſ. Freiburg 1935.
v. Godin:	Anm. in JW. 1933/2898.
Hampp:	Die Schadensentwicklung nach dem Eintritt des ſchädigenden Ereigniſſes mit beſonderer Berückſichtigung der Fälle überholender Kauſalität. Diſſ. Freiburg i. Br. 1935.
Heck:	Grundriß des Schuldrechts, Tübingen 1929.
Iſele:	Anm. in JW. 1934 S. 89.
Keller:	Anrechnung von Verſicherungen bei Schadenserſatzanſprüchen. Diſſ. Marburg 1932.
Kiſch:	Die Wirkungen der nachträglich eintretenden Unmöglichkeit der Erfüllung bei gegenſeitigen Verträgen nach dem BGB., Jena 1900.
Kreß:	Lehrbuch des Allgemeinen Schuldrechts, München 1929.
Kunick:	Anm. in JW. 1933 S. 2383.
Lange:	„Vom alten zum neuen Schuldrecht", Hamburg 1934.
Larenz:	„Vertrag und Unrecht", II. Teil, Hamburg.
Leonhard:	Allgemeines Schuldrecht 1. Bd., München und Leipzig 1929.
Mommſen:	Zur Lehre vom Intereſſe, Braunſchweig 1855.

Motive	zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Berlin 1888, Bd. II.
Oertmann:	Die Vorteilsausgleichung beim Schadenersatzanspruch im römischen und deutschen bürgerlichen Recht, Berlin 1901.
Oertmann:	Vorteilsausgleichung nach bürgerlichem Recht, Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. 76. Jg. 1911. H. 24. S. 779.
Oertmann:	Bürgerliches Gesetzbuch. 2. Buch: Recht der Schuldverhältnisse. 1. Abt. 5. Aufl., Berlin 1928.
Oertmann:	Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen. DJZ. 1934/311.
Planck:	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. II. Bd. 1. Hälfte. 4. Aufl., Berlin 1914.
Reichsgerichtsräte-Kommentar:	I. Bd. 8. Aufl. Allg. Teil Schuldverhältnisse, Berlin-Leipzig 1934.
Riedinger:	Die Begrenzung der Vorteilsausgleichung durch das Verschuldensprinzip, Diss. Breslau 1936.
Rümelin:	Die Verwendung der Kausalbegriffe im Straf- und Zivilrecht. Archzivprax. Bd. 90 S. 171 ff., Tübingen 1900.
Rümelin:	Aufsatz in Krt. V. J. Schr. 1904/196 ff.
Soergel:	Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 1. Bd. 6. Aufl., Stuttgart-Leipzig-Berlin 1937.
Staudinger:	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. II. Bd. Recht der Schuldverhältnisse (Werner) 1. Teil, 9. Aufl., München-Berlin-Leipzig 1930.
Stein-Jonas:	Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, Tübingen 1928.
Stintzing:	Findet Vorteilsausgleichung beim Schadenersatzanspruch statt? Leipzig 1905.
Stoll:	Anm. in JW. 1928/2478.
Stoll:	Vertrag und Unrecht, 2. Halbband, Grundrisse des Deutschen Rechts, Tübingen 1936.
Traeger:	Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht. Marburg 1904.
Veith:	Anm. in JW. 1933/2641; JW. 1934/1904.
Walsmann:	Compensatio lucri cum damno. Diss. Rostock 1900.
Walter:	Zum Problem der Vorteilsausgleichung gegenüber Haftpflichtansprüchen in JW. 1937/846.
Wilburg:	Zur Lehre von der Vorteilsausgleichung, Iherings Jahrbücher, Bd. 46 S. 51 ff.

Inhaltsüberſicht

Seite

1. Begriff und Inhalt des Problems 1
2. Der Schaden, Begriff und Umfang 3
   a) Begriff des Schadens 3
   b) Feſtſtellung des Schadens 5
3. Unſtreitige Fälle 7
4. Streitige Fälle 8
5. Schadenserſatzrecht und Theorie der adäquaten Verurſachung . . . 9
   a) Standpunkt der herrſchenden Lehre 9
   b) Gegenteilige Auffaſſungen in der Lehre 12
   c) Sinn der Theorie der adäquaten Verurſachung 13
   d) Das Reichsgericht durchbricht ſeine Auffaſſung 14
6. Die Abwälzungstheorie Wilburgs 17
7. Ein Löſungsverſuch 18
   a) Ausſchließlichkeitsprinzip als Einſchränkung bei vorhandenem adäquaten Kauſalzuſammenhang 18
   b) Unmittelbarkeitsprinzip als Einſchränkung bei vorhandenem Bedingungszuſammenhang 19
8. Ergebnis der Unterſuchung 21
9. Das Problem der überholenden Kauſalität 21
   a) Begriff 21
   b) Seine Behandlung in h. L. und Rechtſprechung 22
10. Stimmen gegen die herrſchende Lehre und Rechtſprechung 24
   a) Die Auffaſſung Hecks, den Grundgedanken der §§ 287 und 848 BGB. entſprechend anzuwenden 25
   b) Die Auffaſſung des Kammergerichts, das hypothetiſche Ereignis bei der Berechnung der Höhe des Schadens zu berückſichtigen 27
   c) Die Auffaſſung Planck-Sibers zu dem Problem 28
   d) Die Auffaſſung, die Regeln der Vorteilsausgleichung entſprechend anzuwenden 28
11. Zuſammenfaſſendes Ergebnis 30

1. Begriff und Inhalt des Problems

Unter einem Vorteil verſteht man ſchlechthin jeden Zugang von Werten, den eine Perſon an ihren ideellen oder wirtſchaftlichen Gütern erfährt.

Auch in der Erhaltung von Gütern iſt ein Vorteil zu ſehen. Wenn ein Arzt einen Kranken vor dem Tode bewahrt, hat er ihm ſicherlich einen Vorteil gebracht. Dieſer beſteht eben darin, daß ein hypothetiſcher Schaden gehindert worden iſt, zu entſtehen. Von dieſem Standpunkt aus bedeutet auch die Erhaltung eines Gutes einen Wertzugang. Nicht nur das Plus, das eine Perſon an ihren Gütern erfährt, ſondern auch das verhinderte Minus iſt ein Vorteil.[1])

Im bürgerlichen Recht iſt der Begriff Vorteil im Schadenserſatzrecht, bei dem Problem der Vorteilsausgleichung von Bedeutung. Ziel und Aufgabe dieſer Arbeit iſt es, zu unterſuchen, inwieweit die verhinderte Minderung von Gütern als Vorteil zum Ausgleich gebracht werden kann.

Um die Zweifelsfragen des zu bearbeitenden Gebietes aufzuzeigen, ſeien einige Fälle genannt, die Gegenſtand der Unterſuchungen ſein ſollen.

Fall Nr. 1: Ein Schiff erleidet im Hafen vor ſeiner Abfahrt eine Verzögerung. Die Paſſagiere verlangen Erſatz der Verpflegungsunkoſten, die durch dieſen unnötigen Aufenthalt erforderlich wurden. Kann die Schiffahrtsgeſellſchaft gegenüber dieſen Anſprüchen das aufrechnen, was die Paſſagiere in der gleichen Zeit zu Hauſe ausgegeben haben würden?[2])

Fall Nr. 2: Der Hund des A iſt im Begriff, einen an der Tür des Wildhändlers W hängenden Haſen zu ſtehlen. W tötet den Hund. Da es ſich um ein wertvolles Tier handelt, ſteht der durch die Tötung angerichtete Schaden außer Verhältnis zu der abgewendeten Gefahr. Die Tötung geſchah ſo, trotz § 228 BGB., widerrechtlich. Kann W gegenüber einem Erſatzanſpruch des A den Wert des Haſen zum Ausgleich bringen, weil ohne die ſchädigende Handlung des W, A in dieſer Höhe nach § 833 erſatzpflichtig geworden wäre?[3])

---

[1]) Vgl. Oertmann, Vorteilsausgleichung a. a. O., S. 215 ff.; RGR.-Kommentar a. a. O. Vorbem. v. 249—255, Vorb. 5 S. 413.
[2]) Vgl. Oertmann, Vorteilsausgleichung a. a. O., S. 216.
[3]) Vgl. Oertmann, Vorteilsausgleichung a. a. O., S. 216.

Fall Nr. 3: Wie Fall Nr. 2. Nur will W noch einen weiteren Betrag zum Ausgleich bringen, weil, wie die tierärztliche Unterſuchung des Tieres ergeben hat, der Hund ſich ohne Wiſſen des A kurz vor dem Tode eine anſteckende Krankheit zugezogen hatte. Dieſe Krankheit hätte zwar dem großen Tier nicht den geringſten Schaden zufügen können, weil es kräftig genug war, aber es hätte ſein Junges angeſteckt, das unbedingt der Krankheit erlegen wäre. Es ſteht feſt, daß A mit ſeinem Hund gerade nach Hauſe gehen wollte. Die Infizierung wäre erfolgt. Da das Junge RM. 100,— wert iſt, will W dieſe Summe zum Ausgleich bringen.

Fall Nr. 4: „Ein Bergbauer erkrankt an einem eingeklemmten Bruch, muß operiert werden und wird deshalb über das Gebirge nach dem Krankenhaus der Stadt getragen. Ein Träger betrinkt ſich und läßt den Bauern aus der Tragbahre einen Abhang hinunterfallen. Der Bauer verſtaucht ſich die Hand, aber Stoß und Schreck löſen die Einklemmung. Der Bauer iſt geſund und die Operation wird als überflüſſig befunden. Kann der Träger dem Anſpruch des Bauern auf Schmerzensgeld und Arbeitsverluſt die Schmerzens- und Koſtenerſparniſſe durch Wegfall der Operation entgegenhalten?“ [4])

Fall Nr. 5: Das Haus des X wird von Y angezündet. Es brennt ab. X verlangt RM. 50 000,— Schadenserſatz. Y wendet ein, X könne nichts beanſpruchen, denn ohne ſeine Brandſtiftung ſei der Schaden auch entſtanden; denn drei Tage nach Begehung dieſer ſtrafbaren Handlung ſei eine Lawine zu Tal gegangen, die das Haus, wenn es noch geſtanden hätte, vollkommen vernichtet hätte. Y will dieſen verhüteten Schaden gegenüber dem durch die Brandſtiftung entſtandenen zum Ausgleich bringen.

Fall Nr. 6: Der mit der Verwaltung des X'ſchen Vermögens betraute Rechtsanwalt R kauft verſehentlich Obligationen der wenig ſoliden A-Geſellſchaft an Stelle ſolcher der auch nicht vertrauenswürdigen B-Geſellſchaft, die er gemäß der Weiſung des X hätte kaufen müſſen. Die A-Geſellſchaft geht in Konkurs. Zur Befriedigung der Obligationäre ſtehen keinerlei Mittel zur Verfügung. Bald darauf wird über das Vermögen der B-Geſellſchaft der Konkurs eröffnet. Hier erhalten die Obligationäre wenigſtens 10 Prozent ihrer Forderungen. X verlangt Schadenserſatz in Höhe des für den Ankauf der Obligationen aufgewendeten Betrages. R will nur 10 Prozent der Summe zahlen, weil X den Reſt auch bei vertragsgemäßer Anlage des Geldes verloren hätte.[5])

Bevor mit der eigentlichen Behandlung des Problems begonnen werden kann, ſollen die grundlegenden Begriffe des Schadenserſatzrechtes feſtgelegt werden. Das iſt erforderlich, weil die verſchiedenſten Theorien beſtehen, die, je nach dem ob man der einen

[4]) Vgl. Heck, Schuldrecht a. a. O., S. 49.
[5]) Vgl. RG. in JW. 1933/2883 ff.

oder anderen folgt, faſt immer zu einer geänderten Löſung der geſtellten Frage führen müſſen. Einer Erörterung des zu behandelnden Problems muß deshalb eine Klärung dieſer Begriffe vorausgehen.

2. Der Schaden, Begriff und Umfang

a) Begriff des Schadens

Mit der Erörterung des Schadensbegriffs iſt zu beginnen.[6]) Das BGB. beſtimmt den Begriff nicht. Das Geſetz erkennt lediglich verſchiedene Arten von Schäden, wie ideellen und Vermögensſchaden und beſtimmt auch den Umfang unterſchiedlich, indem es z. B. in gewiſſen Fällen das negative und in anderen Fällen das poſitive Intereſſe zugrunde legt.[7]) Rechtſprechung und Schrifttum haben ſich mit dem Schadensbegriff eingehend beſchäftigt.

Verſteht man im Alltagsleben unter Schaden den „durch einen Umſtand verurſachten Nachteil",[8]) ſo definiert die Lehre ihn konkreter und genauer als „die infolge eines beſtimmten Ereigniſſes gegen ihren Willen eingetretene ungünſtige Veränderung der Verhältniſſe einer Perſon in Anſehung eines ihr zuſtehenden Rechtsgutes (Perſönlichkeit, Freiheit, Ehre, Vermögen)" [9]). Zutreffend formuliert Rümelin: „Schaden iſt die einer beſtimmten Perſon nachteilige Differenz zwiſchen dem Zuſtand, wie er im adäquaten Kauſalzuſammenhang mit einem beſtimmten Ereignis ſich entwickelt hat, und dem Zuſtand, der ohne dieſes Ereignis in ebenſolcher Weiſe ſich entwickelt haben würde" [10]). Dieſe Rümelin'ſche Definition iſt als die beſte anzuerkennen, weil ſie die Kauſalfrage und die Frage nach der Feſtſtellung des Schadens mit umfaßt.

Ueber die Frage der Feſtſtellung des Schadens ſtreiten zwei Theorien, die konkrete und die abſtrakte Auffaſſung. Die Auseinanderſetzung mit dieſen Theorien iſt notwendig. Oertmann[11]) behauptet, daß auf Grund der abſtrakten Schadenstheorie eine Vorteilsausgleichung nicht in vollem Umfang vorgenommen werden kann. Dieſer Einwand iſt zu unterſuchen.

Zuerſt die Theorien:

Die abſtrakte Schadensauffaſſung ſieht in dem Schaden eine rechneriſche Größe, den Saldo im Vermögen eines Geſchädigten,

---

[6]) Vgl. Oertmann, Vorteilsausgleichung a. a. O., S. 10.

[7]) Vgl. Baur, Entwicklung und Reform des Schadenserſatzrechtes a. a. O., S. 11.

[8]) Vgl. Heck, a. a. O., S. 37.

[9]) Vgl. RGR.-Kommentar a. a. O., Vorbem. v. §§ 249—255 Nr. 1; ähnlich Staudinger-Werner a. a. O. Vorbem. zu §§ 249—255 BGB.

[10]) Vgl. Rümelin, Kr. V. J. Schr. 04/196 f.

[11]) Vgl. Oertmann, Vorteilsausgleichung a. a. O., S. 11; Oertmann, Kommentar, Vorbem. zu den §§ 249—254, Vorbem. $\alpha\ \beta\beta$

der ſich ergibt bei dem Vergleich zweier Zuſtände und zwar der Vermögenslage ohne Eintritt des ſchädigenden Ereigniſſes und der Vermögenslage bei Berückſichtigung des Eintritts der ſchadenſtiftenden Handlung.

Da der Schaden in der Differenz dieſer beiden Zuſtände beſteht, wird die Theorie auch Differenztheorie genannt.[12]) Schaden iſt hier gleichbedeutend mit Intereſſe. Als Intereſſe formuliert zuerſt Mommſen den Schaden: „Intereſſe iſt die Differenz zwiſchen dem Betrage des Vermögens einer Perſon, wie derſelbe in einem gegebenen Zeitpunkt iſt, und dem Betrage, welchen dieſes Vermögen ohne die Dazwiſchenkunft eines beſtimmten ſchädigenden Ereigniſſes haben würde".[13]) Dieſe Definition iſt von der herrſchenden Lehre zum Inhalt des Schadensbegriffs gemacht worden.[14]) „Erſt wenn die Geſamtheit der aus einem Ereignis reſultierenden nachteiligen Folgen rechneriſch die Geſamtheit der ausgelöſten Einzelvorteile überſteigt, iſt ein Schaden entſtanden."[15])

Gegenüber der herrſchenden Differenztheorie verteidigen Walsmann[16]) und Oertmann[17]) die Theorie der konkreten Schadensauffaſſung. Darunter verſtehen ſie „die Einbuße ſelbſt, welche das Rechtsſubjekt in Geſtalt der Entziehung oder Beſchädigung eines Vermögensbeſtandteils am Vermögen erlitten hat"[18]). Die Notwendigkeit, den Schaden konkret zu ſehen, ſoll ſich aus der Anerkennung der Vorteilsausgleichung ergeben. Während bei der Differenztheorie der Schaden erſt das rechneriſche Endergebnis aller abträglichen wie zuträglichen Einwirkungen eines Ereigniſſes ſein ſoll, ſtehen bei der konkreten Theorie die poſitiven wie negativen Einwirkungskomplexe zunächſt einander ſelbſtändig gegenüber und werden dann erſt verrechnet.[19])

Oertmann meint, daß ein Unterſchied im Ergebnis bei beiden Theorien nicht feſtgeſtellt werden könne, wenn der Erſatz in Geld zu leiſten ſei, wohl aber bei der Naturalreſtitution. Dieſe Ausnahme iſt aber von großer Bedeutung, weil jeder Schadenserſatz nach dem Willen des Geſetzgebers grundſätzlich Naturalerſatz ſein ſolle. Dies ergibt ſich ſchon aus der Stellung des § 249 BGB. Die

---

[12]) Dieſe Differenztheorie iſt nicht zu verwechſeln mit der, die bei gegenſeitigen Verträgen im Gegenſatz zu der ſogenannten Austauſchtheorie entwickelt worden iſt.

[13]) Vgl. Mommſen, „Zur Lehre vom Intereſſe" a. a. O., S. 3.

[14]) Vgl. Planck-Siber zu § 249,2; Staudinger-Werner zu § 249; Leonhard, „Allgemeines Schuldrecht" S. 137; Rümelin Kr. V. J. Schr. 04/189 ff.; Fiſcher a. a. O., S. 22; Enneccerus-Lehmann S. 60; Heck S. 37, 48; Kreß S. 287.

[15]) Vgl. Fiſcher a. a. O., S. 218.

[16]) Vgl. Walsmann, „Compensatio lucri cum damno" a. a. O., S. 10.

[17]) Vgl. Oertmann, Vorteilsausgleichung a. a. O., S. 6; Oertmann, Kommentar, S. 44.

[18]) Oertmann a. a. O.

[19]) Vgl. Oertmann, Vorteilsausgleichung a. a. O., S. 10, 11.

abſtrakte Schadensauffaſſung ſoll eine Vorteilsausgleichung bei vorhandener Naturalreſtitution nicht zulaſſen. So aber würde der Geſchädigte mehr erhalten als ihm zuſtände.

Dieſe Schwierigkeit, die bei der abſtrakten Auffaſſung beſtehen ſoll, wird aber dadurch beſeitigt, daß Vorteil und Nachteil in Geld zu ſchätzen ſind und dem Schädiger das herauszugeben iſt, was der Geſchädigte zu viel erhalten hat.[20]) Dieſes kann in der Herausgabe der beſchädigten Sache gegen die neue beſtehen § 255 BGB, oder der Schädiger muß den erhaltenen Mehrwert in Geld ausgleichen. Sollte der Schädiger jedoch wirtſchaftlich nicht in der Lage ſein, den Vorteil bei einer Naturalherſtellung herauszugeben, dann iſt dem Schädiger aus dem Geſichtspunkt des § 251 II BGB eine Naturalleiſtung nicht zuzumuten. Er kann in Geld leiſten. In dieſem Falle aber iſt einfache Verrechnung möglich.

Es iſt alſo feſtzuſtellen, daß bei Anerkennung der abſtrakten Schadensauffaſſung als der allein richtigen, die Vorteilsausgleichung in vollem Umfang möglich iſt. Es kann daher dahingeſtellt bleiben, ob die weiteren Beweisgründe, die Oertmann gegen die Differenztheorie vorbringt, zutreffen oder nicht.

Die Differenztheorie berückſichtigt, wie ſich aus der Frageſtellung ergibt, ein hypothetiſches anderweitiges Ereignis, welches ohne Eintritt des manifeſten Ereigniſſes eingetreten wäre. Inwieweit dieſes hypothetiſche Ereignis Berückſichtigung finden kann, iſt zunächſt eine Frage der Kauſalität.[21]) Es iſt eine Kernfrage der vorliegenden Arbeit, feſtzuſtellen, inwieweit hypothetiſche Ereigniſſe überhaupt berückſichtigt werden können. Vorderhand ſei hier lediglich die Auffaſſung der herrſchenden Lehre wiedergegeben, die dahin geht, daß hypothetiſche Ereigniſſe, die den Schaden aufgehoben oder ſonſt gemindert oder erhöht hätten, nur berückſichtigt werden, wenn ſie durch das ſchädigende Ereignis adäquat gehindert ſind zu entſtehen.

b) Feſtſtellung des Schadens

Sinn des Schadenserſatzes iſt es, einen entſtandenen Schaden zu beſeitigen, wobei zu berückſichtigen iſt, daß das Geſetz den Geſchädigten nicht reicher machen will, als er es ohne Eintritt des Ereigniſſes geweſen wäre. Es iſt aber möglich, daß dasſelbe Ereignis, das den Schaden herbeigeführt hat, auch die Urſache für einen dem Geſchädigten erwachſenen Vorteil ſein kann. Würde unter ſolchen Umſtänden der Vorteil bei der Feſtſtellung der Höhe des zu leiſtenden Erſatzes, oder beſſer des Schadens unberückſichtigt bleiben, dann würde der Geſchädigte unbilligerweiſe bereichert, da er einmal vollen Erſatz erlangen würde und ihm außerdem die

---

[20]) Vgl. Planck-Siber a. a. O., zu § 249, 5a.
[21]) Vgl. Staudinger-Werner § 249, Anm. 2, S. 137.

erwachſenen Vorteile verblieben. Da aber das Schadensrecht der „Statik der Werte“[22]) zu dienen hat, iſt eine Ausgleichung der Vorteile unter gewiſſen Umſtänden geboten. Das iſt der Sinn der Inſtitution der Vorteilsausgleichung, die ſich aus der dem Schadensrecht innewohnenden „Tendenz der Gewinnabwehr“[23]) entwickelt hat.

Die Vorteilsausgleichung war ſchon dem gemeinen[24]) Recht bekannt[25]), iſt aber im BGB. abſichtlich nicht kodifiziert worden. Die Motive begründen das folgendermaßen: „Der Verſuch einer Entſcheidung der Frage durch einen Ausſpruch im Geſetz wäre insbeſondere für Deliktsfälle bedenklich. Ihre Löſung hängt weſentlich mit der Feſtſtellung des Schadensbegriffs zuſammen, welche ohnedies nicht für alle Fälle nach allen möglichen, auch ſonſt zweifelhaften Seiten durch das Geſetz erfolgen kann. Der Verſuch müßte zu einer weitgehenden Kaſuiſtik führen, von welcher keine befriedigenden Reſultate zu erwarten wären. Die Praxis wird uneingeengt durch eine geſetzliche Vorſchrift auch fernerhin im Einzelfall ſich zurechtfinden.“[26]) Aus dieſem Grunde blieb es der Rechtſprechung und Lehre vorbehalten, die Vorausſetzungen der Vorteilsausgleichung zu beſtimmen. Im Folgenden ſoll vorweg auf die von der herrſchenden Auffaſſung feſtgelegten Hauptvorausſetzungen der Vorteilsausgleichung eingegangen werden.

Die h. L. verlangt:

1. Daß ein Vorteil entſtanden ſei.[27])
2. Daß es ſich um einen Vermögensvorteil handele.

Hier iſt zuerſt zu fragen, was iſt Vermögen im Rechtsſinne? Das Reichsgericht formuliert wie folgt: „Der Vermögensbegriff iſt wirtſchaftliche Macht, iſt alles das, was für die wirtſchaftlichen Verhältniſſe einer Perſon Wert hat, iſt ſomit ein Inbegriff von Werten oder, da in Syſtemen der Geldwirtſchaft jeder Wert in Geld ausgedrückt werden kann, die Summe der geldwerten Güter einer Perſon.“[28]) Immaterielle Vorteile ſind daher auszuſchließen.

Eine Ausgleichung immaterieller Vorteile kann, ſoweit nicht auch Vermögensvorteile daraus erwachſen ſind, ſchon deshalb nicht erfolgen, weil der gemeinſame Nenner fehlt. Man kann einen geldlichen Verluſt nicht in Beziehung ſetzen zu einem durch dieſen Verluſt z. B. entſtandenen charakterlichen Wert einer Perſon.

---

[22]) Vgl. Jung zitiert bei Rümelin, Kr. V. J. Schr. 04/191.
[23]) Vgl. Heck a. a. O., S. 49.
[24]) Vgl. ROHG. 22, Nr. 42, S. 82; RG. 10/50; RG. 15/73.
[25]) Vgl. Mommſen a. a. O., S. 18.
[26]) Vgl. Motive II a. a. O., S. 19.
[27]) Ueber den Begriff des Vorteils vgl. S. 1.
[28]) RGST. 44/233.

Ein Beiſpiel möge es verdeutlichen. X hat fahrläſſigerweiſe den Y, der der Ernährer der Z iſt, getötet. Z verlangt von X Zahlung von Unterhalt. Demgegenüber kann X nicht einwenden, die Tötung des Y habe die Ehre der Z gerettet, wenn X beweiſen kann, daß Y im Begriff geweſen iſt, die Z in ihrer Ehre durch eine Beleidigung zu verletzen.

3. Der Vorteil muß durch das ſchadenſtiftende Ereignis verurſacht ſein. Die h. L. verlangt adäquate Kauſalität.[29]) Bei der Behandlung des Hauptteils dieſer Arbeit wird ſich jedoch zeigen, daß die adäquate Kauſaltheorie hier nicht immer zu billigen Ergebniſſen führt.

4. Für die Bemeſſung des Vorteils iſt grundſätzlich ebenſo wie für die Berechnung des Schadens der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, die dem Urteil vorausgeht, maßgebend.[30])

3. Unſtreitige Fälle

Nach Feſtlegung der grundlegenden Begriffe kann mit der eigentlichen Behandlung der den Gegenſtand der Arbeit bildenden Frage begonnen werden.

Die h. L. und die Rechtſprechung erkennen eine Reihe von Fällen an, bei denen die Hinderung einer Vermögenseinbuße als Vorteil im Wege der Vorteilsausgleichung zu berückſichtigen iſt. Es ſei auf die anfänglich geſchilderten Beiſpiele eingegangen:

Im Fall Nr. 1 haben die Paſſagiere einen Schaden erlitten, der in den Verpflegungsunkoſten beſteht, die durch die Verzögerung der Abfahrt entſtanden waren. Gegenüber dieſem beſtehenden Schadenserſatzanſpruch kann die Reederei die Erſparniſſe an Aufwendungen zum Ausgleich bringen, die die Paſſagiere andernfalls gehabt hätten. Wäre das Schiff pünktlich abgefahren, ſo hätten die Fahrgäſte ihr Ziel zeitig erreicht und hätten ſich von einem früheren Zeitpunkt ab verpflegen müſſen. Vor dieſen Unkoſten ſind die Gäſte durch die Verzögerung bewahrt geblieben. Dieſe Erſparnis iſt ein Vorteil, der wie der Schaden durch die ſpäte Abfahrt verurſacht iſt. Da die Erſparnis wahrſcheinlich war, iſt adäquater Kauſalzuſammenhang anzunehmen. Die von der h. L. feſtgelegten Vorausſetzungen ſind damit gegeben. Eine Vorteilsausgleichung ſoll ſtattfinden.[31])

---

[29]) Vgl. Rümelin, Archzivprax. 90/278 f.; Enneccerus-Lehmann § 17 II 1a, Anm. 5; RG. 84/387; 93/145; 133/221.

[30]) Vgl. RG. 80/164; 100/255; 101/420; 102/384; 105/117; 107/225; Planck-Siber, Bem. 8 zu § 249; Oertmann, Bem. 6 v. 249; Stein-Jonas, Anm. III zu § 300 ZPO.

[31]) Vgl. Oertmann, Vorteilsausgleichung a. a. O., S. 216.

Aber nicht nur für die Erſparung von Auslagen und Aufwendungen iſt die Vorteilsausgleichung anerkannt, ſondern auch für die durch das ſchadenſtiftende Ereignis am Entſtehen gehinderten anderweitigen Nachteile. So im Fall Nr. 2. A wäre nach § 833 BGB. erſatzpflichtig geworden, wenn der Hund den Haſen gefaßt hätte. Vor dieſem Schaden iſt A durch die Tötung des Hundes bewahrt geblieben. Dieſe Hinderung iſt als Vorteil anzuerkennen. Auch der adäquate Kauſalzuſammenhang iſt gegeben, denn der Hund war bereits im Begriff, den Haſen zu ſtehlen. Die Vorausſetzungen für die Vorteilsausgleichung ſind nach der herrſchenden Lehre erfüllt. W könnte gegenüber dem Schadenserſatzanſpruch des A den Wert des Haſen zum Ausgleich bringen.[32])

Noch letzthin iſt vom Reichsgericht[33]) anerkannt worden, daß in erſparten Aufwendungen ein Vorteil geſehen werden muß, der, wenn er durch das ſchadenſtiftende Ereignis verurſacht worden iſt, zum Ausgleich gebracht werden muß.

Der in Frage kommenden Entſcheidung des Reichsgerichts liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Leiter einer Stadtgemeinde hatte als Vorſitzender des Kreditausſchuſſes einem ortsanſäſſigen Unternehmer in einem unzuläſſigen Umfang Kredite gewährt. Dadurch iſt der Zuſammenbruch des Unternehmens auf lange Zeit verhindert worden. Nun iſt das Geld nicht zurückzuerlangen. Der Bürgermeiſter wendet gegenüber einem Erſatzanſpruch der Stadt ein, daß, wenn der Kredit nicht gegeben worden wäre, die Arbeiter und Angeſtellten des Unternehmens arbeitslos geworden wären. Die Unterſtützungen, die in dieſem Falle von der Stadt hätten gezahlt werden müſſen, wären bedeutend höher geweſen, als die gewährten Kredite. Den Anſprüchen der Stadt gegenüber bringt der Bürgermeiſter die Vorteile zum Ausgleich, die darin beſtehen, daß andernfalls die Stadt Unterſtützungen hätte zahlen müſſen. Das Reichsgericht hat die Ausgleichung dieſer Erſparniſſe geſtattet, indem es davon ausgegangen iſt, daß das Unternehmen nach allgemeiner Lebenserfahrung ohne die Kreditgewährung zuſammengebrochen und die arbeitsloſen Arbeiter und Angeſtellten der Stadt zur Laſt gefallen wären.

4. Streitige Fälle

In dem hier angegebenen Umfang erkennen Lehre und Rechtſprechung die Vorteilsausgleichung verhinderter Vermögensminderung an, in dem die Grundſätze bezüglich der Ausgleichung poſitiver Vorteile auch auf negative Vorteile angewendet werden. Die Löſungen der geſchilderten Fälle ſind gerecht. Es fragt ſich aber,

[32]) a. a. O.
[33]) Vgl. RG. in JW. 1937/740, Nr. 3.

ob der von der herrſchenden Lehre, insbeſondere der Rechtſprechung, in den Vordergrund geſtellte Geſichtspunkt der adäquaten Verhinderung in jedem Falle ausreicht, um billige Ergebniſſe zu gewinnen. Das iſt zu verneinen.

Im Fall Nr. 3 iſt durch das ſchadenſtiftende Ereignis ein Vorteil dadurch entſtanden, daß eine beſtimmt zu erwartende Infektion des jungen Tieres nicht mehr entſtehen konnte. Die Tötung des Hundes iſt Bedingung für dieſe Hinderung. Da es aber nicht wahrſcheinlich iſt, daß, wenn W dem A einen Hund tötet, er A vor einem Schaden bewahrt, der in der Infizierung eines anderen Tieres beſtanden hätte, iſt der adäquate Kauſalzuſammenhang inſoweit nicht gegeben. Eine Vorteilsausgleichung kann deshalb nach der herrſchenden Lehre und der Rechtſprechung nicht ſtattfinden.

Ebenſo iſt es im Fall Nr. 4. Durch den Sturz hat der Bergbauer einen Schaden erlitten, aber durch den Sturz iſt auch verhindert worden, daß er umfangreiche Ausgaben für Operation und Heilung des eingeklemmten Bruchs aufwenden mußte. Auch hier iſt die Bedingung des Schadens Bedingung des Vorteils. Aber es fehlt an dem adäquaten Kauſalzuſammenhang, denn es iſt nicht wahrſcheinlich, daß ein am eingeklemmten Bruch erkrankter Mann durch einen Sturz geheilt werden kann und ſo vor den in Ausſicht ſtehenden Operationskoſten bewahrt wird.

Die herrſchende Lehre und Rechtſprechung müſſen zur Ablehnung der Ausgleichung kommen, aber das Rechtsgefühl wehrt ſich gerade wie bei Fall Nr. 3 gegen eine ſolche Entſcheidung.

Es erweiſt ſich, daß die Vorausſetzungen, die für die Anwendung der Regeln der Vorteilsausgleichung feſtgelegt ſind, verſagen. Zu unterſuchen bleibt, ob nicht eine Möglichkeit gefunden werden kann, die eine Ausgleichung auch nicht adäquat verurſachter Vorteile zuläßt.

5. Schadenserſatzrecht und Theorie der adäquaten Verurſachung

a) Standpunkt der herrſchenden Lehre

Für die Feſtſtellung der Schadenserſatzpflicht und ihres Umfangs gilt im bürgerlichen Recht heute die Theorie der adäquaten Verurſachung, die eine Haftung eines Täters nur begründet, wenn der eingetretene Schaden als Folge des Ereigniſſes eintreten konnte. Es iſt nicht nötig, daß der Schaden vorausſehbar war, aber zur Zeit des Ereigniſſes muß dieſe jetzt eingetretene Folge nach den Erfahrungen des täglichen Lebens adäquat geweſen ſein. Dieſe durch v. Kries[34]) begründete und für das bürgerliche Recht von Rüme-

[34]) Vgl. Enneccerus-Lehmann, § 15 III, Anm. 8, 2a, S. 68.

lin[35]) verteidigte Theorie ist für die Feststellung der Schadensersatzpflicht, insoweit die negativen Folgen eines Ereignisses in Betracht kommen, fast unbestritten anerkannt.[36])

Da die Vorteilsausgleichung ein Schadensersatzproblem ist, so soll nach der herrschenden Lehre auch ein Vorteil bei der Berechnung des Schadens n u r beachtet werden können, wenn es wahrscheinlich war, daß das schadenstiftende Ereignis diesen Vorteil hervorbringen konnte. Diese Auffassung ist schon deshalb beachtlich, weil nach der hier vertretenen abstrakten Schadenstheorie der Schaden erst das Endergebnis von vorteilhaften und schädlichen Einwirkungen ist. Was für die negativen Folgen gilt, soll auch für die positiven gelten.

Die herrschende Lehre wird von ihren Vertretern wie folgt begründet: es sei nicht bestritten oder solle doch nicht bestritten werden, daß die Verwertung der so oder so beschaffenen Kausalitätsbegriffe für die Abgrenzung des zu ersetzenden Schadens auch für diejenigen des anzurechnenden Vorteils präjudiziell seien.[37]) Wer also, wie Friedrich Mommsen, Windscheid und besonders Liszt das Setzen einer beliebigen Bedingung zum eingetretenen Erfolg oder zur Verursachung ausreichend ansähe, müsse konsequent auch die Anrechnung jeden durch das in Frage stehende Verhalten bedingten Vorteils gestatten;[38]) wo der Vorteil zwar die betreffende Handlung zur Voraussetzung habe, aber weiter auch im Bedingungsverhältnis zu späteren Ereignissen stehe, die zur Zeit der schädigenden Handlung auch vom Standpunkt der nachträglichen objektiven Prognose in keiner Weise hätten erwartet werden können, da könne von einer compensatio lucri keine Rede sein;[39]) es handele sich bei der Vorteilsausgleichung um eine Minderung der Schadensersatzpflicht und wenn diese dem Grunde wie dem Betrage nach adäquaten Kausalzusammenhang mit dem schädigenden Ereignis voraussetze, so gelte das gleiche von selbst für Momente, die den Betrag des Schadens geringer erscheinen ließen;[40]) auch der Vorteil müsse, wenn er auf den Schaden angerechnet werden solle, durch die schädigende Einwirkung adäquat verursacht sein.[41])

---

[35]) Vgl. Archzivprax., Bd. 90.

[36]) Vgl. Oertmann, Kommentar, Vorbem. zu den §§ 249—254, 4 b; Enneccerus-Lehmann a. a. O., § 15 III 2, Anm. 8 Ziff. 2; Reichsgericht in Recht 08/1547; Rümelin, Archzivprax., Bd. 90, S. 176.

[37]) Vgl. Oertmann, Vorteilsausgleichung a. a. O., S. 78.

[38]) Vgl. Oertmann, Vorteilsausgleichung a. a. O., S. 79.

[39]) Vgl. Rümelin a. a. O., S. 279.

[40]) Vgl. Planck-Siber, S. 80.

[41]) Vgl. Kreß a. a. O., S. 310; ebenso Staudinger-Werner, S. 120; Stoll, JW. 28/2478; RGR.-Kommentar, Vorbem. 5, S. 413; Stoll, „Vertrag und Unrecht“ a. a. O., S. 200.

Grundſatz ſoll alſo ſein, daß die Kauſalitätstheorie, die für die Feſtſtellung der Einzelnachteile gilt, auch bei der Feſtſtellung der Einzelvorteile zugrunde zu legen iſt. Auch das Reichsgericht wendet in ſtändiger Rechtſprechung die adäquate Theorie ſowohl bei der Berückſichtigung der Nachteile als auch bei der der Vorteile an.[42])

Wollte man auch die Theorie der adäquaten Verurſachung im Rahmen der Vorteilsausgleichung nicht gelten laſſen und ſtatt deſſen die Bedingungstheorie zur Grundlage nehmen, ſo käme man zu höchſt unbilligen Ergebniſſen, wie folgende, von Heck gebildete, Fälle zeigen:

1. Vor einem Kurhauſe bietet ein Savoyarde Gipsfiguren zum Kaufe an. Er wird von einem neidiſchen Bauern umgeworfen. Aus Mitleid mit dem Händler ſammeln die Kurgäſte unter ſich eine Entſchädigung. Kann der Bauer dieſe Summe gegenüber dem Schadenserſatzanſpruch des Savoyarden zum Ausgleich bringen?[43])

Die Ausgleichung müßte erfolgen, wenn die Bedingungstheorie Geltung hätte, denn ohne die ſchädigende Handlung des Bauern hätte der Händler die Entſchädigungsſumme von den Kurgäſten nicht erhalten. Es wäre jedoch ſehr unbillig, wenn eine Ausgleichung zugelaſſen würde, denn dann hätten die Kurgäſte — wie auch Heck annimmt — nicht für den Händler, ſondern für den boshaften Bauern geſammelt.

2. A ſchneidet dem B böswillig einen Obſtbaum an, der daraufhin eingeht. Als B den toten Baum ausgräbt, findet er einen Schatz. Kann A gegenüber dem Erſatzanſpruch des B den Wert des Schatzes zum Ausgleich bringen?[44])

Auch hier iſt die Tat des A Bedingung für den Vorteil, der durch den Schatzfund entſteht. Aber auch hier wehrt ſich das geſunde Rechtsempfinden gegen eine Ausgleichung.

Es ergibt ſich, daß die Anwendung der uneingeſchränkten Äquivalenztheorie nicht ſtets zu gerechten Ergebniſſen führt. Das gleiche gilt für eine unbeſchränkte Anwendung der Theorie der adäquaten Verurſachung. Sowohl die Adäquanztheorie als auch die Bedingungstheorie für ſich allein genommen, können zu ungerechten Entſcheidungen führen.

Für die Adäquanztheorie ſpricht allgemein, daß nicht jeder Vorteil, der durch das ſchadenſtiftende Ereignis nur bedingt iſt, ausgeglichen werden kann. Deshalb iſt es ſchon richtig, grundſätzlich die Adäquanztheorie anzuerkennen, weil hier nur Vorteile berückſichtigt werden, die nach den Erfahrungen des täglichen

---

[42]) Vgl. RG. 80/195; 90/160; 91/217; 93/143; 100/257; 102/348; JW. 08/713; 14/756; 16/577; 19/738.

[43]) Vgl. Heck a. a. O., S. 50.

[44]) Vgl. Heck a. a. O., S. 50.

Lebens erwartet werden konnten. Es geht nun darum, bei dieſer grundſätzlichen Anerkennung der herrſchenden Lehre die Ausnahmen, die die Billigkeit — z. B. in den Fällen Nr. 3 und Nr. 4 [45]) — fordert, in brauchbarer Weiſe und möglichſt allgemein zu formulieren.

b) Gegenteilige Auffaſſungen in der Lehre

Die Auffaſſung, daß grundſätzlich nur e i n e Kauſaltheorie gelten könne, iſt bereits häufig angegriffen worden. Walter führt aus: „Man kann auch nicht ſagen, daß nur eine Kauſaltheorie gelten könne, will man ſich nicht zum Sklaven eines Schemas machen. Es ſcheint in der Tat, daß hier die ratio der Adäquanztheorie aus dem Auge verloren worden iſt.“ [46])

Ähnlich Baur: „das erſte Ergebnis, zu dem Walter kommt, daß der Grundſatz der adäquaten Verurſachung für die Vorteilsausgleichung nicht entſcheidend ſein könne, iſt richtig.“ [47])

Wenn auch Walter und Baur in ihren weiteren Konſequenzen aus ihren Lehren, in denen ſie grundſätzlich von der Bedingungstheorie ausgehen, nicht gefolgt werden kann, ſo iſt ihnen doch darin zuzuſtimmen, daß die Adäquanztheorie nicht notwendig für die Berechnung der Vorteile gelten muß, weil ſie und das auch nicht einmal immer, für die Berechnung der Nachteile gilt. Es geht hier vielmehr um eine ideale Löſung der Schadenserſatzfrage, „das Ideal der Schadensbeſeitigung iſt, den Verletzten nicht ärmer und nicht reicher zu machen, als er ohne die Schadenstatſache geweſen wäre.“ [48])

Leonhard [49]) erklärt, daß aus dem Geſichtspunkt des urſächlichen Zuſammenhangs nicht alle zweifelhaften Fälle der Vorteilsausgleichung befriedigend zu entſcheiden ſind. Als Beiſpiel führt er folgenden Fall an: A hat den B dadurch geſchädigt, daß er ihm eine minderwertige Sache verkauft hat. Anſtandslos wird dem B dieſe Sache von ſeinem Nachmann C abgenommen. Dieſer Verlauf der Dinge entſpricht nicht den Erfahrungen des täglichen Lebens, und dennoch will Leonhard gegenüber einem Schadenserſatzanſpruch des B den Vorteil zum Ausgleich bringen, der durch den Verkauf an C entſtanden iſt. [50])

So ſagt auch Leonhard ſich von der Vorausſetzung der adäquaten Verurſachung für eine Ausgleichung los, obwohl er ſie für

---

[45]) Vgl. S. 9 f.
[46]) Vgl. a. a. O., JW. 37/849.
[47]) Vgl. Baur, JW. 37/1463.
[48]) Vgl. Fiſcher a. a. O., S. 219.
[49]) Vgl. Leonhard a. a. O., S. 206.
[50]) Die von Leonhard vorgeſchlagene Löſung entſpricht nicht der hier vertretenen Auffaſſung (vgl. S. 18 f.), erſcheint auch unbillig, da der Vorteil lediglich durch die Tüchtigkeit des B oder die Untüchtigkeit des C entſtanden iſt.

die Feſtſtellung der negativen Folgen eines ſchadenſtiftenden Ereigniſſes grundſätzlich gelten laſſen will.[51])

Heck[52]) ſieht die von der herrſchenden Lehre und Rechtſprechung verlangte adäquate Verurſachung der Vorteile für nicht entſcheidend an. Er will vielmehr die Vorteilsausgleichung allein aus der „Tendenz der Gewinnabwehr", die dem Schadenserſatzrecht zugrunde läge, ableiten. Dieſe dränge zur Anrechnung auch ſolcher Vorteile, die nicht adäquat ſeien. Andererſeits erkennt Heck wiederum für die Feſtſtellung der Erſatzpflicht der negativen Folgen eines Ereigniſſes die Theorie der adäquaten Verurſachung an.[53]) Schärfer formuliert wird die Auffaſſung Hecks zu der Frage, ob nur eine Kauſaltheorie Geltung hat, durch den Satz: „Streng genommen gibt es keinen ganz allgemeinen juriſtiſchen Kauſalbegriff."[54])

Auch Baur will für die Ausgleichung von Vorteilen nicht die Theorie der adäquaten Verurſachung, ſondern die Bedingungstheorie, wenn auch in einer eingeſchränkten Form, gelten laſſen.[55])

Ebenſo Larenz, der die adäquate Verurſachung weder für erforderlich noch immer für ausreichend anſieht.[56])

Aus den hier angeführten Stellen iſt zu erſehen, daß die herrſchende Lehre, die, ſowohl für die Feſtſtellung der negativen Folgen als auch für die poſitiven, nur e i n e Theorie im Schadenserſatzrecht gelten laſſen will, durchaus umſtritten iſt. Es werden immer mehr Stimmen laut, die darauf hinweiſen, daß ein uneingeſchränktes Feſthalten an der Adäquanztheorie in zahlreichen Fällen zu unbilligen Ergebniſſen führen muß.

c) Sinn der Theorie der adäquaten Verurſachung

Der Sinn der Adäquanztheorie iſt es, den Schädiger vor einer übermäßigen Verantwortung zu bewahren. Dieſe Zielſetzung ergibt ſich aus einer Beobachtung der Entwicklung der Kauſaltheorien.

Zuerſt war die Äquivalenztheorie entwickelt worden, die die Gleichwertigkeit aller Bedingungen anerkennt. Bedingung = Urſache iſt nach ihr alles, was nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfällt. Der Begriff iſt zuerſt für das Strafrecht geprägt worden. Entwickelt wurde er von v. Buri. Aber dieſer Verurſachungsbegriff iſt mit den allgemeinen Lebensanſchauungen nicht zu vereinbaren, weil eine viel zu weitgehende Haftbarkeit und Verantwortlichkeit durch ihn begründet wurden. Im

---

[51]) Vgl. Leonhard a. a. O., S. 136 ff.
[52]) Vgl. Heck a. a. O., S. 50.
[53]) Vgl. Heck a. a. O., S. 42 f.
[54]) Vgl. Heck a. a. O., S. 43.
[55]) Vgl. Baur a. a. O., S. 65.
[56]) Vgl. Larenz a. a. O., S. 93.

Strafrecht wird die Verantwortlichkeit durch die Berückſichtigung der Schuld eingeſchränkt. Im Zivilrecht iſt das nicht immer möglich. Es wurde deshalb nach neuen Kauſalbegriffen geſucht. Die Haftungsmöglichkeit mußte eingeſchränkt werden.

Alle folgenden Theorien legen zwar die Bedingungstheorie zugrunde, greifen aber eine Bedingung heraus, die zur Urſache gemacht wird. Die Adäquanztheorie greift die Bedingung heraus, die nach den Erfahrungen des täglichen Lebens den eingetretenen Erfolg wahrſcheinlich gemacht hat. Ziel dieſes Suchens nach einem neuen Kauſalbegriff war es, das zivilrechtliche Riſiko des Lebens herabzuſetzen.

Es iſt alſo der Zweck der Theorie der adäquaten Verurſachung, den Schädiger vor übermäßiger Erſatzpflicht zu bewahren. Hieraus folgt ſchon, daß ſie auf der anderen Seite nicht ohne weiteres auch dazu verwandt werden kann, Vorteile von der Ausgleichung fernzuhalten.

Es iſt jedoch zuzugeben, daß die Adäquanztheorie im allgemeinen auch bei der Vorteilsausgleichung zu billigen Ergebniſſen führt. Es liegt nahe, zu ſagen, daß das, was für den Schädiger vorteilhaft iſt, bei entgegengeſetzter Lage auch für den Geſchädigten vorteilhaft ſein ſoll. Grundſätzlich iſt daher die Theorie der adäquaten Verurſachung auch in Bezug auf die Vorteilsausgleichung anzuerkennen. Die weiteren Ausführungen ſollen nur darlegen, daß für gewiſſe Fälle Ausnahmen von der Adäquanztheorie gemacht werden müſſen.

d) Das Reichsgericht durchbricht ſeine Auffaſſung

Das Reichsgericht hat, wie oben dargelegt, in ſtändiger Rechtſprechung die Theorie der adäquaten Verurſachung anerkannt. Trotzdem weicht es ſehr oft von ihr ab, wenn Billigkeitserwägungen eine andere Entſcheidung verlangen. Die Rechtſprechung verliert dadurch ihre Eindeutigkeit und iſt aus dieſem Grunde den ſchärfſten Angriffen faſt der geſamten Lehre ausgeſetzt. Das Reichsgericht iſt in der Durchführung einer von ihm für grundlegend anerkannten Theorie inkonſequent.

So lehnt das Reichsgericht bei der Vorteilsausgleichung jede Anrechnung von Verſicherungsanſprüchen ab, obwohl ſie für den Geſchädigten einen adäquat verurſachten Vorteil enthalten. Es beruft ſich dabei auf den Rechtsgrund für die Auszahlung der Verſicherungsſummen für den Geſchädigten. Natürlicher Zuſammenhang zwiſchen dem Eintritt des Schadens und der Auszahlung der Verſicherungsſummen ſei zwar gegeben, aber kein juriſtiſcher Kauſalzuſammenhang.[57]) Eigentliche Urſache der Auszahlung der Verſicherungsſummen ſei der Abſchluß des Verſicherungsvertrages;

[57]) Vgl. Walter in JW. 37/846.

die ſchadenſtiftende Handlung löſe ſie nur aus. Der Vorteil ſei auch nicht unentgeltlich erlangt, ſondern durch Prämien erkauft. Die Verſicherung ſolle nicht dem Schädiger zugute kommen, ſondern dem geſchädigten Verſicherten. Auch ſei es gleichgültig, ob der Verſicherer ſelbſt bezahlt habe.[58])

Andererſeits ſollen zugunſten des Staates und der öffentlich-rechtlichen Körperſchaften auch Leiſtungen aus Verſicherungsverträgen auszugleichen ſein, falls eine Staatshaftpflicht vorliegt. Das Reichsgericht erklärt das wie folgt: „Der Geſchädigte erleidet, ſoweit er den Schaden auf Grund des Vertrages erſetzt verlangen kann und erſetzt erhält, keinen Schaden ..... Richtig iſt, daß die Erſatzpflicht der Verſicherungsgeſellſchaft durch Prämien erkauft wird, aber die Prämien ſind regelmäßig nicht im Hinblick auf eine möglicherweiſe durch Amtspflichtverletzung eines Beamten eintretende Schädigung geleiſtet, ſondern um überhaupt bei einem Schadensfalle ohne Rückſicht auf ein mitwirkendes Verſchulden eines Beamten, ſoweit nicht ein eigenes Verſchulden in Frage kommt, Schadenserſatz zu erhalten.“[59])

Ein Beamter wiederum muß ſich nach Meinung des Reichsgerichts ſeine Penſion anrechnen laſſen, denn dieſe ſei das kraft Geſetzes in gekürzter Form weitergezahlte Gehalt.[60]) In dieſem Falle ſei in dieſem Umfang gar kein Schaden entſtanden.[61]) Hier ſoll wieder die Adäquanztheorie genügen.

Dieſe Auffaſſung des Reichsgerichts über Ausgleichung von Beamtenpenſionen kann heute ſchon deshalb als überholt angeſehen werden, weil § 139 DBG. ausdrücklich beſtimmt, daß der Anſpruch des Geſchädigten gegen den Schädiger für den Fall der Penſionsleiſtungspflicht des Staates auf dieſen übergeht. Hier lehnt alſo der Geſetzgeber eine Vorteilsausgleichung ab. Im übrigen zeigt ein Vergleich des § 139 DBG. mit dem § 1542 RVO., daß beide Fälle einer gleichen Behandlung unterworfen werden ſollen.[62])

Beſtehen in der Privatwirtſchaft zugunſten der Arbeiter und Angeſtellten Ruhegehaltsordnungen privatrechtlicher Art, die dem Arbeitnehmer für den Fall ſeiner Arbeitsunfähigkeit eine Rente verbriefen, ſo ſollen dieſe Beträge im Rahmen der Vorteilsausgleichung nicht berückſichtigt werden. In früheren Entſcheidungen hatte das Reichsgericht[63]) dieſe Rente der Beamtenpenſion gleichgeſetzt. Neuerdings iſt dieſe Auffaſſung von ihm aufgegeben wor-

---

[58]) Vgl. Walter a. a. O., RG. 64/350; 130/260; = JW. 1931/1551; RG. 146/287; = JW. 1935/769; RG. in JW. 1936/2796; RG. in VAE. 1936/I/278; RG. in JW. 1935/769; 1936/2790.

[59]) Vgl. RG. in JW. 1934/2543, Nr. 4.

[60]) Vgl. RG. 64/350; 130/260 = JW. 1931/1551.

[61]) Vgl. Walter JW. 37/847.

[62]) Vgl. Larenz a. a. O., S. 94, Anm. 1.

[63]) Vgl. RG. 70/101.

den.[64]) Heute werden diese Renten den Versicherungssummen gleichgesetzt und für nicht ausgleichungsfähig erachtet. Es soll dabei unerheblich sein, ob der Arbeitnehmer selbst die Beiträge leistet oder ob der Arbeitgeber zahlt oder ob beide gemeinsam.[65])

Freiwillige Zuwendungen Dritter sind nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ebenfalls nicht auszugleichen. Dieses wird aus dem in § 843 Abs. 4 BGB. enthaltenen Rechtsgedanken gefolgert.[66]) Aber bei den Fällen der freiwilligen Zuwendungen ist oft adäquater Kausalzusammenhang gegeben. Es ist heute sehr oft wahrscheinlich, daß z. B. bei einem Grubenunglück das Reich oder die Gemeinde den Betroffenen eine Summe zur Verfügung stellen, die der Linderung der Not dienen soll.

Auch im folgenden Fall hat das Reichsgericht die Vorteilsausgleichung abgelehnt. Der Käufer muß sich infolge Verzugs des Verkäufers anderweitig eindecken. Er verkauft diese anderweitig gekauften Waren aber unter gleichen Bedingungen und mit gleichem Gewinn, wie wenn er sie von dem im Verzug befindlichen Verkäufer rechtzeitig erhalten hätte. Den Vorteil, den der Käufer durch dieses Geschäft erlangt hat, will das Reichsgericht nicht zur Ausgleichung zulassen.[67]) Auch in diesem Falle ist der adäquate Zusammenhang des Vorteils zu bejahen; denn es war wahrscheinlich, daß der Verzug des Verkäufers den Käufer veranlassen würde, sich anderweitig einzudecken und unter gleichen Bedingungen zu verkaufen.[68])

Auf die Gesichtspunkte, die in diesen Fällen das Reichsgericht veranlaßt haben, eine Ausgleichung abzulehnen, ist an dieser Stelle noch nicht einzugehen. Vorderhand ist lediglich zu betonen, daß das Reichsgericht bei der Vorteilsausgleichung in zahlreichen Fällen den Boden der Adäquanztheorie verläßt. Das hat aber zu einer großen Unsicherheit in der Rechtsprechung über die Vorteilsausgleichung geführt. Einmal wird adäquater Kausalzusammenhang verlangt, ein anderes Mal läßt man ihn nicht genügen und entscheidet aus anderen Gesichtspunkten.

Man muß Stoll[69]) darin zustimmen, daß die Frage der Vorteilsausgleichung in der Rechtsprechung immer mehr zu einer Billigkeitserwägung verwässert wird. Es fehlt hier das einheitliche, grundlegende Prinzip für die Ausnahmeregelung. Das Reichsgericht wäre, wenn es konsequent seine Theorie durchgeführt hätte, zu unbilligen Ergebnissen gekommen, wie es gerade die Rechtsprechung über die Ausgleichung von Versicherungssummen gezeigt

---

[64]) RG. 146/287 = JW. 1935/769.
[65]) Im letzten Punkt noch abweichend das RG. in 130/258.
[66]) Vgl. RG.: VAE./I, 278; RG. 92/57; Walter a. a. O.
[67]) Vgl. RG. 90/160.
[68]) Vgl. RGR.-Kommentar, Vorbem. 5, S. 414.
[69]) Vgl. Stoll in JW. 1928/2478.

hat. Deshalb mußte das Reichsgericht ſelbſt bei vorliegendem adäquaten Zuſammenhang noch weitere Vorausſetzungen prüfen, die je nach der Lage des Falles andere waren. Es begeht den Fehler, daß es die Ausnahmen von der Regel nicht auf ein einheitliches Prinzip zurückführt, ſondern ſich auf Billigkeitserwägungen beſchränkt; das mußte mit Notwendigkeit zu einer unüberſichtlichen Kaſuiſtik führen.

Die Anführung der widerſpruchsvollen Rechtſprechung konnte hier nur den Sinn haben, aufzuzeigen, daß die Theorie der adäquaten Verurſachung nicht ausreicht, um alle kritiſchen Fälle gerecht zu entſcheiden. Damit ſoll dieſe Theorie nicht etwa in Bauſch und Bogen verworfen, ſondern nur klargelegt werden, daß es notwendig iſt, einen einheitlichen Geſichtspunkt für die Ausnahmen zu gewinnen, die in Bezug auf die Anwendung der Adäquanztheorie bei der Vorteilsausgleichung zu machen ſind.

6. Die Abwälzungstheorie Wilburgs

Wilburg[70]) hat unabhängig von den Theorien, die das Problem der Vorteilsausgleichung als Kauſalproblem löſen wollen, bei der Auszahlung von Verſicherungsſummen, Unterhaltszahlungen und Zuwendungen Dritter eine Ausnahmeformel gefunden, die in dieſen Fällen zu billigen Ergebniſſen führt.

Er ſieht die Löſung darin, daß die Aufwendungen, die in dieſen drei Arten geleiſtet werden, in Wirklichkeit den Schaden nicht beſeitigen, ſondern nur abwälzen: auf die Verſicherung, auf die Unterhaltspflichtigen, auf die Schenker. Dieſen letzteren ſoll aber dadurch ein Schaden entſtanden ſein. Eine ſolche Verſchiebung ſei für den Schädiger grundſätzlich gleichgültig. Das Fortbeſtehen des Schadens, wenn auch im Vermögen Dritter, rechtfertige das Fortbeſtehen des Erſatzanſpruches.[71]) Eine Vorteilsausgleichung könne deshalb nicht erfolgen, weil hier der Schaden noch nicht beſeitigt ſei, ſondern weiterhin beſtehe.

Wilburg kann in ſeinen Ausführungen jedoch nicht gefolgt werden. Durch die Auszahlung von Verſicherungsſummen, durch Leiſtung von Unterhalt, iſt der Schaden tatſächlich beſeitigt. Ob der Schaden aber dadurch auf einen Dritten abgewälzt iſt, iſt inſofern ohne Bedeutung.

Es muß feſtgeſtellt werden, daß in dieſen drei Fällen nur bei Anwendung der Theorie der adäquaten Verurſachung Unbilligkeiten entſtehen können. Die angenommene Kauſaltheorie verſagt, das darf aber nicht dazu führen, zu ſagen, der Schaden ſei

---

[70]) Vgl. Wilburg a. a. O., S. 51 ff.
[71]) Vgl. Wilburg a. a. O., S. 93.

tatsächlich nicht beseitigt. Es muß vielmehr untersucht werden, ob der Rahmen der vorausgesetzten Kausaltheorie nicht geändert werden kann. Im übrigen würde Wilburgs Theorie nur in den drei angeführten Fällen zu billigen Entscheidungen führen, nicht aber z. B. in den hier genannten Fällen Nr. 3 und 4. Abgesehen von der Angreifbarkeit der Formel, würde diese nicht eine solche von allgemeiner Bedeutung sein. Auch nach Würdigung der Wilburg'schen Ausführungen bleibt demnach die Frage nach einer allgemeinen Lösung des Problems der Vorteilsausgleichung noch offen.

7. Ein Lösungsversuch

a) Ausschließlichkeitsprinzip als Einschränkung bei vorhandenem adäquaten Kausalzusammenhang

Im Ergebnis hat das Reichsgericht darin Recht, daß auch bei vorhandener adäquater Verursachung eine Ausgleichung nicht stattfinden darf, wenn der Vorteil eine Versicherungssumme, ein Ruhegehalt, eine Pension ist. Hier würde dem Schädiger ein Vorteil zugute kommen, der lediglich durch den Geschädigten selbst oder von Dritten geschaffen worden ist. Das Reichsgericht weist darauf hin, daß es nicht Sinn einer Versicherung des Geschädigten sein könnte, dem Schädiger zu helfen. Das gleiche gilt von Ruhegeldordnungen und freiwilligen Zuwendungen Dritter, die, obwohl adäquat, doch niemals gegeben werden, um den Schädiger vor einer Ersatzpflicht zu bewahren.

Es sei auch noch folgendes Beispiel geprüft: „A erschießt bei einer Jagd fahrlässigerweise einen Jagdteilnehmer, den Gerichtsrat B. B hinterläßt eine Frau, die Witwenpension erhält und außerdem ihren wohlhabenden Mann beerbt. Kann A diese Vorteile gegen den Anspruch aus § 844 BGB. in Rechnung stellen?“ [72]) Der Betrag der Witwenpension und die Erbschaft sind durch das Unglück adäquat verursacht, denn es ist wahrscheinlich, daß, wenn ein Beamter erschossen wird, seine Frau Pension erhält und den Mann beerbt. Aber beides kann nicht ausgeglichen werden. Die Pension, auch die Witwenpension, hat der Mann als Beamter verdient. Die Ausgleichung würde mit Vorteilen geschehen, die ein Dritter der Geschädigten geschaffen hat. Die Erbschaft erhält die Frau auch nicht durch eine Wertschöpfung des Täters, sondern kraft Erbrechts.

Werden alle diese Fälle, bei denen trotz adäquater Verursachung eine Ausgleichung nicht stattfindet, verglichen, so ergibt sich, daß *nicht ausschließlich* die schädigende Handlung den Vorteil hervorgebracht hat. Bei der Versicherung ist es der

[72]) Vgl. Heck a. a. O., S. 50.

Verſicherungsvertrag und die Prämienzahlung, die neben dem ſchädigenden Ereignis die Verſicherungsgeſellſchaft zur Auszahlung der Verſicherungsſumme veranlaßt hat. Bei der Beamtenpenſion haben treue Dienſte des Beamten den Vorteil gebracht. Bei den Ruhegeldordnungen der Privatwirtſchaft erfolgt die Auszahlung der Renten auf Grund der Prämienzahlungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern. Die freiwilligen Zuwendungen Dritter beruhen nicht nur auf dem Unfall, ſondern auch auf dem Mitleid des Dritten mit dem Geſchädigten. Schließlich beruht der Erwerb der Erbſchaft neben der Tötung des Ernährers auf dem Vorhandenſein eines Vermögens und den erbrechtlichen Beſtimmungen.

Dieſe Erwägungen haben auch für einige Sonderfälle direkt im Geſetz Niederſchlag gefunden. Gemäß § 843 IV BGB., der nicht nur in Bezug auf den im Abſ. 1 dortſelbſt gewährten Rentenanſpruch, ſondern überhaupt für alle Schadenserſatzanſprüche aus unerlaubter Handlung gilt,[73]) beſtimmt, daß der Schädiger ſich niemals darauf berufen kann, daß ein Dritter dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

Ein allgemeines Prinzip, das bei der Löſung von Fällen der Vorteilsausgleichung dienlich iſt, iſt hier bereits gefunden. Bei vorhandenem adäquaten Kauſalzuſammenhang iſt immer noch zu prüfen, ob der Vorteil ausſchließlich durch die ſchädigende Handlung entſtanden iſt. Löſt die Handlung den Vorteil nur aus, ſo findet keine Ausgleichung ſtatt.

Hat der Schädiger an der Entſtehung des Vorteils in anderer Weiſe als durch die Herbeiführung des Schadens mitgewirkt, ſo würde ihm allerdings ausnahmsweiſe der Vorteil im Wege entſprechender Anwendung des § 254 BGB. ganz oder teilweiſe zugute kommen müſſen. Hierzu ſei folgendes Beiſpiel gebracht: A, der den B verletzt hat, hatte vorher ſelbſt einen Teil der Prämien, der zugunſten des B aufgenommenen Verſicherung, bezahlt.

b) Unmittelbarkeitsprinzip als Einſchränkung bei vorhandenem Bedingungszuſammenhang

Durch die vorſtehenden Ausführungen dürfte erſichtlich gemacht ſein, daß der Rahmen, den die Adäquanztheorie für die Vorteilsausgleichung ergibt, ein zu weiter iſt. Er iſt andererſeits ein zu enger. Dieſes ſoll die Betrachtung der Fälle Nr. 3 und Nr. 4 (vgl. S. 2) erweiſen. Bei den gewählten Beiſpielen iſt nur Bedingungszuſammenhang gegeben, denn ohne die Tötung des Hundes wäre A nicht vor dem drohenden Schaden bewahrt geblieben, und ohne den Sturz hätte der Bergbauer die Opera-

[73]) Vgl. die ausdrückliche Verweiſung in § 844 Abſ. II BGB., ſowie RGR.-Kommentar, Bem. 8 zu § 843 BGB.

tionskoſten nicht erſpart. Gleichwohl verlangt die Billigkeit die Ausgleichung der erlangten Vorteile.

Das gilt nicht für die Beiſpiele: Schatzfund[74]) und Savoyarde.[75]) Hier läßt die Billigkeit keine Ausgleichung zu, obwohl auch hier ein Bedingungszuſammenhang gegeben iſt.[76])

Ein befriedigendes Ergebnis iſt nur zu gewinnen, wenn es gelingt, genau zu beſtimmen, wann bei fehlendem adäquaten Zuſammenhang ein Bedingungszuſammenhang zur Begründung der Ausgleichung genügt.

Bei der Unterſuchung der Fälle Nr. 3 und Nr. 4 iſt feſtzuſtellen, daß der Vorteil jedes Mal unmittelbar durch das ſchadenſtiftende Ereignis entſtanden war. Greift man dies heraus, und ſetzt man es in Beziehung zur Bedingungstheorie, ſo würde man zu folgendem Ergebnis kommen: Auf dem Gebiet der Vorteilsausgleichung tritt für gewiſſe Fälle die Bedingungstheorie neben die Theorie der adäquaten Verurſachung, dann bedarf ihre Anwendung aber der Einſchränkung, daß das ſchadenſtiftende Ereignis gleichzeitig die unmittelbare Urſache des Vorteils geweſen ſein muß.

Dieſer Gedanke iſt nicht neu. Das Prinzip der Unmittelbarkeit von ſchädigender Handlung und entſtandenem Vorteil wurde ſchon früher bei Entſcheidung der Fälle der Vorteilsausgleichung für bedeutſam erachtet. Dieſes aber in einem ganz anderen Sinne und zwar ſo, daß ganz allgemein nur Vorteile ausgeglichen werden ſollten, die unmittelbar durch die ſchädigende Handlung entſtanden ſind. So wollte zunächſt Kiſch nur Vorteile anrechnen, die „mit dem ſchädigenden Ereignis unmittelbar und innerlich zuſammenhängen".[77])

Aehnlich meint Dernburg: „Hat dasſelbe Ereignis Schaden und Vorteil gebracht und ſtehen beide in einem inneren Zuſammenhang, ſo findet Aufrechnung ſtatt".[78]) Dieſer innere Zuſammenhang iſt nach Dernburg dann nicht gegeben, wenn der Vorteil nur mittelbar aus der ſchadenſtiftenden Handlung hervorgegangen iſt.[79])

Auch das Reichsgericht hat in ſeiner älteren Rechtſprechung nur ſolche Vorteile berückſichtigt, die demſelben Ereignis entſprun-

---

[74]) Vgl. S. 11 dieſer Arbeit.

[75]) Vgl. S. 11 dieſer Arbeit.

[76]) Daß es ſich einmal um einen poſitiven, das andere Mal um einen negativen Vorteil handelt, iſt nicht entſcheidend.

[77]) Vgl. Kiſch a. a. O., S. 129.

[78]) Vgl. Dernberg, Bürgerliches Recht II, § 31, Nr. 3.

[79]) Vgl. Dernburg, Preußiſches Privatrecht II, § 76, Nr. 5; ähnlich Bürgerliches Recht a. a. O., Nr. 4 a. E.

gen ſind. So führt es z. B. aus, daß der Vorteil auszugleichen ſei, wenn er eben aus demſelben Ereignis erwachſe, aus dem der Schaden auch entſtehe, der bloße tatſächliche Zuſammenhang zweier verſchiedener Ereigniſſe genüge hierzu nicht.[80])

8. Ergebnis der Unterſuchung

Bei der Entſcheidung von Fällen der Vorteilsausgleichung iſt ſo zu verfahren, daß zuerſt die adäquate Verurſachung zu unterſuchen iſt. Iſt dieſe gegeben, dann findet eine Ausgleichung auch nur ſtatt, wenn der Vorteil ausſchließlich durch die ſchädigende Handlung erzeugt, alſo nicht nur ausgelöſt iſt.

Iſt adäquater Kauſalzuſammenhang nicht gegeben, ſo iſt zu prüfen, ob in Bezug auf den Vorteil ein unmittelbarer Bedingungszuſammenhang gegeben iſt.

Dieſe beiden Formeln, die unter Berückſichtigung ſowohl der Urſächlichkeit als auch der Billigkeit aufgeſtellt ſind, ermöglichen eine gerechte und eindeutige Entſcheidung aller Fälle aus dem Gebiet der Vorteilsausgleichung.

Immerhin bleibt hervorzuheben, daß die Frage der Vorteilsausgleichung in erſter Linie ein Problem der Kauſalität enthält. Adäquanztheorie und Bedingungstheorie müſſen in der näher geſchilderten Weiſe nebeneinander verwandt werden.

9. Das Problem der überholenden Kauſalität

Beſonderer Erörterung bedarf noch die Frage, ob auch die Fälle der ſogenannten überholenden Kauſalität unter dem Geſichtspunkt der Vorteilsausgleichung nämlich als verhinderte Vermögensverminderung zu beurteilen ſind.

a) Begriff

Unter überholender Kauſalität oder verdrängter Verurſachung verſteht man folgendes: das Ereignis a hat den Zuſtand b herbeigeführt, der andererſeits durch das Ereignis c herbeigeführt worden wäre. Es handelt ſich darum, ob eine abgeſchloſſene Kauſalkette, die zu einem Zuſtand geführt hat, deshalb unberückſichtigt bleiben ſoll, weil eine ſpäter folgende Kauſalkette das gleiche Ergebnis hervorgebracht hätte.[81])

Bei den Fällen verdrängter Kauſalität iſt zunächſt zu prüfen, ob der urſächliche Zuſammenhang durch das hypothetiſche Ereignis überhaupt ausgeſchloſſen wird. Des weiteren iſt darauf ein-

[80]) Vgl. RG. 10/30; 65/57.
[81]) Vgl. die Fälle Nr. 5 und Nr. 6.

zugehen, ob es wenigſtens auf die Schadenshöhe Einfluß hat und ſchließlich erſt, ob es im Wege der Vorteilsausgleichung Berückſichtigung verdient.

Die letzten beiden Auffaſſungen, nämlich die, die einmal das hypothetiſche Ereignis Bedeutung gewinnen läßt für die Höhe des Schadens und die, die die Regeln der Vorteilsausgleichung zur Löſung heranziehen will, gehen jedoch an dem Kern des Problems vorbei, obwohl ihnen in beſtimmten Fällen, aber nicht mit ihren Begründungen, beizutreten iſt.

b) Seine Behandlung in h. L. und Rechtſprechung

In ſtändiger Rechtſprechung behandelt das Reichsgericht die Fälle der verdrängten Verurſachung als Kauſalproblem, indem es das zweite Ereignis ohne Bedeutung ſein läßt für den bereits entſtandenen Schaden. „Iſt einmal durch ein Ereignis ein Schaden entſtanden, ſo wird die Verpflichtung zum Erſatz des Schadens weder dem Grunde noch der Höhe nach dadurch beeinflußt, daß ein anderes Ereignis den gleichen Schaden verurſacht haben würde, wenn jenes Ereignis nicht ſchon eingetreten wäre.“[82])

Eine zweite hypothetiſche Kauſalkette iſt nach reichsgerichtlicher Meinung abſolut untauglich, eine bereits feſtgelegte Kauſalität wieder aufzuheben. Aus dieſem Grunde bleibt die hypothetiſche Urſache auch ohne Bedeutung für die Höhe des Schadens.

Dieſe durchaus zutreffende Auffaſſung des Reichsgerichts kann, wie noch zu beweiſen iſt, nicht mit der Erwägung bekämpft werden, daß hypothetiſche Schadensurſachen im Rentenrecht berückſichtigt werden.

Zwar hat das Reichsgericht einem Antrag auf zeitweiſe Einſtellung der Rentenzahlungen ſtattgegeben, weil der Gläubiger eine Zuchthausſtrafe zu verbüßen hatte, zu der er nach Eintritt des Schadens verurteilt worden war. In einem anderen Falle hat das Reichsgericht anerkannt, daß die Rentenzahlung eingeſtellt werden dürfe, wenn der Gläubiger ſich nach dem Unfall dem Trunke hingegeben hat und ſomit ohnedies arbeitsunfähig geworden wäre.[83])

In beiden Fällen ſind ſomit vom Reichsgericht hypothetiſche Ereigniſſe berückſichtigt worden, die denſelben Schaden ebenfalls herbeigeführt haben würden. Trotzdem iſt damit der oben wiedergegebene Grundſatz nicht durchbrochen, denn in den Fällen, in denen der Schädiger den Schadenserſatz in Form einer Rente zu zahlen hat, tritt die Beſonderheit hinzu, daß die Frage der Kauſalität, wie noch zu begründen iſt, für jeden Fälligkeitstermin beſonders geprüft werden muß.

---

[82]) Vgl. RG. in JW. 1933/2383; ferner RG. in JW. 1934/1904.
[83]) Vgl. RG. 1/66; 68/353.

Wenn nun — bezogen auf die einzelnen Fälligkeitstermine — nach dem vom Schädiger zu vertretenden urſächlichen Vorgang unabhängig von dieſem ein neues Ereignis eintritt, durch das derſelbe Schaden ebenfalls verurſacht worden wäre, ſo muß dieſes hypothetiſche Ereignis berückſichtigt werden. Eine Erſatzpflicht entfällt dann.[84])

Wenn für jeden Zeitabſchnitt die Kauſalität erneut geprüft wird, ſo geſchieht das aus der Erwägung, daß der Schaden ſo oft entſteht, als der Geſchädigte z. B. an ſeinen üblichen Lohnzahlungsterminen, wie ſie für ihn in geſunden Tagen beſtanden, keinen Lohn erhält, weil er infolge des Unfalls arbeitsunfähig geworden iſt. So oft dieſer Termin eintritt, ſo oft entſteht der Schaden, weil der Geſchädigte ſeine übliche Lohnſumme nicht bekommt. Die ſchuldhafte Handlung des Schädigers wird erſt jetzt kauſal für den Schaden. Sind nun bis zu dieſen einzelnen Terminen Ereigniſſe eingetreten, die auch ſonſt zur Arbeitsunfähigkeit geführt hätten, ſo iſt dieſe Tatſache zu berückſichtigen. Es liegt mithin gar kein Fall der überholenden, ſondern der konkurrierenden hypothetiſchen Kauſalität vor.

Weſentlich für den Begriff der überholenden Kauſalität iſt es nämlich, daß das hypothetiſche Ereignis dem Schaden erſt nachfolgt. Bei den Fällen der Rentenzahlung geht es den einzelnen Schäden vorauf. Es ergibt ſich, daß die Fälle, in denen der Schadenserſatz in Rentenzahlungen zu leiſten iſt, nicht in das Gebiet der verdrängten Verurſachung gehören, ſoweit die hypothetiſchen Ereigniſſe den Schäden voraufgehen. Nur wenn ſie den Schäden folgen, ſind ſie nicht zu berückſichtigen, inſoweit gilt auch der vom Reichsgericht aufgeſtellte allgemeine Grundſatz.

Dieſer Grundſatz iſt vom Reichsgericht auch nicht etwa dadurch aufgegeben worden, daß es einen hypothetiſchen Schadenseintritt berückſichtigen will, wenn er im Augenblick des aktuellen Ereigniſſes wahrſcheinlich war. „Wenn ein durch Verletzung erwerbsunfähig Gewordener zur Zeit der Verletzung an einer Krankheit litt oder ſonſt ſeine Geſundheit von einer Beſchaffenheit war, die ihn auch ohne die Verletzung in Bälde erwerbsunfähig gemacht hätte, dann iſt ihm durch die Verletzung die Erwerbsunfähigkeit nur für die Zeit verloren gegangen, während welcher er ohne die Verletzung trotz ſeiner Krankheit oder ſonſtigen Beſchaffenheit erwerbsfähig geblieben wäre. Inſoweit kann alſo der Umſtand, daß die Erwerbsunfähigkeit ohnedies durch die Krankheit herbeigeführt worden wäre, in der Tat den Umfang des Schadens geringer erſcheinen laſſen. Anders aber liegt es,

[84]) Vgl. RG. 68/353.

wenn der Verletzte erſt nach der Verletzung an einem Leiden erkrankt iſt, mit dem er vorher noch nicht behaftet war."[85])

Der vorausſehbare hypothetiſche Schaden mindert den wirklich entſtandenen. Die vorausſehbare anderweitige Vernichtung hat Bedeutung für die Bewertung der zerſtörten Sache ſchon vor ihrer Zerſtörung. Deutlich wird dies bei Fall Nr. 5, wenn dieſer dahin variiert wird, daß der Niedergang der Lawine nach allgemeiner Lebenserfahrung vorauszuſehen war. Berechnet man bei dieſer Sachlage den Wert des Hauſes unmittelbar vor der Zerſtörung, ſo iſt dieſer gleich Null. Kommt dieſer vollkommenen Vernichtung durch die Lawine eine Handlung des Y zuvor, die ebenfalls zur Zerſtörung führt, ſo muß auch dieſer Schaden gleich Null ſein, weil eben der Wert des vernichteten Objekts gleich Null iſt.

Es handelt ſich auch hier nicht um einen Fall der überholenden Kauſalität im techniſchen Sinne, weil hier die Wertminderung durch das vorauszuſehende hypothetiſche Ereignis bereits eingetreten iſt. Wirtſchaftlich geſehen folgt hier die Brandſtiftung der hypothetiſchen Zerſtörung, denn die Wirkung des hypothetiſchen Ereigniſſes liegt bei Eintritt des Schadens ſchon vor.

Wie das Reichsgericht, ſo beurteilt faſt die geſamte Lehre die Fälle der verdrängten Verurſachung als Kauſalproblem und will das hypothetiſche Ereignis grundſätzlich nicht einmal für die Schadenshöhe berückſichtigen. Enneccerus-Lehmann führt aus: „Dagegen wird der Kauſalzuſammenhang zwiſchen einer Handlung und einem durch ſie herbeigeführten Erfolg nicht dadurch wieder aufgehoben, daß dieſer Erfolg ſpäter infolge anderer Umſtände auch eingetreten wäre."[86])

In den Fällen Nr. 5 und Nr. 6 würden nach der Meinung der herrſchenden Lehre und der Auffaſſung des Reichsgerichts der Schadenserſatzanſpruch, der durch das erſte Ereignis begründet worden iſt, durch das zweite hypothetiſche Ereignis unberührt bleiben.

10. Stimmen gegen die herrschende Lehre und Rechtſprechung

Gegen dieſe herrſchende Lehre und Rechtſprechung, die Fälle verdrängter Verurſachung als Kauſalproblem zu behandeln, wenden ſich Stimmen der Lehre und die Rechtſprechung des Kammergerichts. Im einzelnen ſoll jetzt auf ſie eingegangen werden.

---

[85]) Vgl. RG. in JW. 1933/2384 f.

[86]) Vgl. Enneccerus-Lehmann, S. 71; ferner ebenſo Oertmann, Komm. a. a. O., S. 55; DJZ. 1934 313; Staudinger-W., S. 129; RGR.-Komm. a. a. O., S. 411; Leonhard, S. 142.

a) Die Auffaſſung Hecks den Grundgedanken der §§ 287 und 848 BGB. entſprechend anzuwenden

Heck[87]) iſt der Auffaſſung, daß der Grundgedanke der §§ 287 und 848 BGB. im Wege der Analogie auf andere Schadenserſatzanſprüche übertragen werden könne. In allen Fällen der verdrängten Verurſachung müſſe zur Begründung der Schadenserſatzpflicht nicht allein auf die „Eingriffsurſache“[87]) gleich Urſache, die den Schaden kauſal verwirklicht hat, ſondern auf die „Reſerveurſache“ gleich Urſache, die bei Nichteintritt der Eingriffsurſache den Schaden herbeigeführt hätte, Rückſicht genommen werden.

Heck kommt zu dieſer Auffaſſung durch eine beſondere Art der Definition des Schadens. Schaden iſt nach ihm nicht die Änderung der Körperwelt, „ſondern die zur Zeit der Feſtſtellung des Schadens hervortretende Differenz des Güterbeſtandes“.[87]) Im Augenblick der Feſtſtellung des Schadens iſt gewiß, daß die Reſerveurſache den Schaden auch herbeigeführt haben würde. Heck verweiſt dabei auf die §§ 287 und 848 BGB. als zwei Fälle, in denen die Bedeutung der hypothetiſchen Urſache vom Geſetz anerkannt iſt und für den Schuldner einen Befreiungsgrund darſtellen. Im Wege der Rechtsanalogie will Heck die Grundgedanken dieſer beiden Beſtimmungen auf andere Schadenserſatzanſprüche anwenden. Dieſe Beurteilung laſſe ſich — wie Heck meint — nicht aus der Sonderregelung der beiden Intereſſenlagen erklären und beanſpruche allgemeine Bedeutung.[87])

Heck geht noch weiter, wenn er feſtſtellt, daß bei der Abfaſſung beider Beſtimmungen wohl nur an Fälle gedacht ſei, in denen die Eingriffsurſache durch Zufall entſtanden ſei, daß aber hierin eine „Lücke“ zu erblicken ſei, es ſei Aufgabe, „in freier Rechtsfindung eine angemeſſene Löſung zu finden“.[87])

Wollte man das bisher von Heck dargelegte auf die Fälle Nr. 5 und Nr. 6 anwenden, ſo käme man zu einer Befreiung von einer Schadenserſatzpflicht bzw. einer Minderung. Einmal wäre der Grundgedanke der §§ 287, 848 BGB. entſprechend anzuwenden, der dahin geht, daß eine Reſerveurſache eine Schadenserſatzpflicht wegen einer Eingriffsurſache beſeitigt, dann aber auch, weil der in dieſen Beſtimmungen vorausgeſetzte Zufall von Heck nicht verlangt wird, ſondern auch ein ſchuldhaftes Handeln genügen ſoll. Das letztere gewinnt beſondere Bedeutung für den Fall Nr. 6.

Der Auffaſſung Hecks hat ſich Veith[88]) teilweiſe angeſchloſſen.

Aber dieſer Meinung kann man nicht beiſtimmen. In den Beſtimmungen der §§ 287 und 848 BGB. ſind Ausnahmeregeln zu erblicken. Gerade aus der Beſonderheit der beiden Intereſſenlagen muß gefolgert werden, daß die hypothetiſche Urſache nur

---

[87]) Vgl. Heck a. a. O., S. 48.
[88]) Vgl. Veith JW. 1934/1905.

in den Fällen der angegebenen Paragraphen berückſichtigt werden kann. Das in beiden Beſtimmungen vorausgeſetzte Verſchulden des Täters hat zu einer „Verſchärfung der Haftung über das gewöhnliche Maß geführt“.[89]) Der Ausnahmecharakter der Beſtimmungen ergibt ſich auch aus dem Umſtand, daß die Haftung nicht für alle Folgen, ſondern für ſolche, welche die herauszugebende Sache ſelbſt berühren, begründen ſollen.[90])

Beide Vorſchriften enthalten eine verſchärfte Haftung und zwar auf den Zufall und berückſichtigen dabei, daß die uneingeſchränkte Zufallshaftung zu Unbilligkeiten führen muß. Um ſolchen Unbilligkeiten vorzubeugen, muß die Berückſichtigung der Reſerveurſache hier erfolgen.

Auch aus der Tatſache, daß der Geſetzgeber ausdrücklich die Verſchärfung der Haftung in den angeführten Beſtimmungen auf den Zufall ausdehnt, muß geſchloſſen werden, daß in anderen Fällen eine ſo weitgehende Haftung nicht gewollt iſt.[91]) Die Berückſichtigung der Reſerveurſache gilt aber nur für den Zufall, weil die Berückſichtigung der hypothetiſchen Urſache nur in Verbindung mit dem Zufall im Geſetz erwähnt wird. Iſt aber eine Zufallshaftung nur auf die im Geſetz angegebenen Fälle beſchränkt, dann kann die Berückſichtigung der hypothetiſchen Urſache nur ſoweit in Frage kommen, als ſie mit dem Zufall in Verbindung gebracht worden iſt. Wollte man die Berückſichtigung der hypothetiſchen Urſache auch auf ſchuldhafte Herbeiführung des Schadens ausdehnen, ſo wäre die beſondere Berückſichtigung des Zufalls in den beiden angeführten Paragraphen überflüſſig.[92])

Daß Heck ſelbſt die von ihm aufgeſtellte Theſe, der Zufall ſei für die Berückſichtigung der hypothetiſchen Urſache nicht erforderlich, als ſehr gewagt anſieht, ergibt ſich aus der Feſtſtellung, die er zum Schluß macht, daß es ihm „zunächſt empfehlenswert“ erſcheine,[93]) nur bei Zuſammentreffen mit dem Zufall die Erſatzpflicht zu verneinen.

Abgeſehen von dieſer letzten Einſchränkung, die er für den Gebrauch ſeiner Konſtruktion empfiehlt, hält Heck eine Rechtsanalogie für erforderlich, wenn die Eingriffsurſache bei irgend einem Schaden durch Zufall entſtanden iſt. Da abgeſehen von Fall Nr. 5 und Fall Nr. 6 die Eingriffsurſache oder auch „manifeſte Urſache“[93]) nicht durch Zufall entſtanden iſt, ſondern durch Verſchulden des R, ſo käme eine Anwendung der Rechtsanalogie „zunächſt“[93]) nicht in Frage.

---

[89]) Vgl. Leonhard a. a. O., S. 149.
[90]) Vgl. Leonhard a. a. O., S. 149 f.
[91]) Vgl. Traeger a. a. O., S. 224.
[92]) Vgl. Rümelin, Archzivprax. 90/274.
[93]) Heck a. a. O., S. 48.

b) Die Auffaſſung des Kammergerichts, das hypothetiſche Ereignis bei der Berechnung der Höhe des Schadens zu berückſichtigen

Das Kammergericht hat, wie ſich aus einer Entſcheidung des Reichsgerichts [94]) ergibt, feſtgeſtellt, daß das hypothetiſche Ereignis für den einmal entſtandenen Schaden nicht mehr kauſal werden könne. Für die Höhe des Schadens aber gewinne es Bedeutung. Da der Schaden feſtzuſtellen ſei nach der Sachlage, wie ſie zur Zeit der Urteilsfällung vorliege, ſo ſeien die Umſtände zu berückſichtigen, die den Schaden ebenfalls herbeigeführt hätten. Dieſes folge aus dem Sinn des § 249 BGB., der ausſchließlich auf die wirtſchaftliche Lage des Geſchädigten abſtelle. Das hypothetiſche Ereignis bleibe zwar ohne Bedeutung für den Grund des Anſpruchs, nicht aber für ſeine Höhe.

Dem Kammergericht iſt in Bezug auf dieſe Ausführungen vom Reichsgericht der Vorwurf der Unlogik gemacht worden.[95]) Wenn das zweite Ereignis nicht in der Lage iſt, die Kauſalität des erſten Ereigniſſes aufzuheben, dann kann es auch nicht die an die Kauſalität gebundene Erſatzpflicht aufheben. Die Anerkennung der Theorie des Kammergerichts würde dazu führen, ſchließlich doch die hypothetiſche Urſache zur Wirkung zu bringen, das würde im Ergebnis die Folge haben, daß die Kauſalität des aktuellen Ereigniſſes zugunſten des hypothetiſchen doch verneint würde. Die Unlogik des Kammergerichts iſt darin zu ſehen, daß es einmal die Kauſalität des erſten Ereigniſſes bejaht, aber dann doch eine Entſcheidung trifft, die die Kauſalität des zweiten Ereigniſſes zur Grundlage nimmt.

Von beſonderer Bedeutung würde die Berückſichtigung hypothetiſcher Ereigniſſe für die Höhe des Schadenserſatzes bei den Fällen der Unterbrechung des Kauſalzuſammenhangs ſein. Wenn das Ereignis a im Begriff iſt, den Zuſtand b herbeizuführen, aber an der Verwirklichung durch das Ereignis c gehindert wird, das ſeinerſeits den Zuſtand b herbeiführt, ſo ſpricht man von einer Unterbrechung des Kauſalzuſammenhangs.

Wenn A dem B Gift gegeben hat, um ihn zu töten, und C den B erſchießt, bevor das Gift ſeine Wirkung zeigt, dann ſagt man in Bezug auf die Handlung des A, daß der Kauſalzuſammenhang und zwar zwiſchen der Giftbeibringung und dem Tod durch die Handlung des C unterbrochen ſei.

Jeder Fall der Unterbrechung des Kauſalzuſammenhangs iſt gleichzeitig ein ſolcher der verdrängten Verurſachung.

Würde das hypothetiſche Ereignis, wie es das Kammergericht meint, bei der Bemeſſung der Schadenshöhe Berückſichtigung finden, dann würde in dem angegebenen Falle die Witwe des B weder

---

[94]) RG. in JW. 33/2383 f.
[95]) Vgl. RG. in JW. 1933/2383 f.

von A noch von C eine Rente bekommen können. A würde nicht haftpflichtig ſein, weil er den Schaden nicht verurſacht hat, und C nicht, weil der Tod des B ſonſt auch durch die Tat des A eingetreten wäre. Eine Geſamtſchuld muß ausſcheiden, weil ſie die Kauſalität der Handlung des A für den Tod vorausſetzt, denn die Haftpflicht reicht nur ſo weit wie die Kauſalität.[96])

c) Die Auffaſſung Planck-Sibers zu dem Problem

Planck-Siber[97]) erklärt, daß der Schaden „unter Umſtänden gleich Null" ſei, wenn ſich aus der Differenz der beiden Zuſtände ergäbe, daß der Schaden auch ſonſt eingetreten wäre.

Dieſe Formulierung „unter Umſtänden" läßt aber keine klare Deutung der Meinung Planck-Sibers zu, weil darunter ſowohl die Fälle der überholenden Kauſalität als auch die ſoeben erörterten anderen Fälle zu bringen ſind, die vom Reichsgericht mit Recht anders entſchieden werden.[98])

Frank[99]) will in den Ausführungen von Planck-Siber eine Stellungnahme gegen die herrſchende Lehre und Rechtſprechung erblicken; das wird man jedoch wegen der Mehrdeutigkeit der Siber'ſchen Ausführungen nicht feſtſtellen können.

d) Die Auffaſſung, die Regeln der Vorteilsausgleichung entſprechend anzuwenden

Im Rahmen einer Auseinanderſetzung mit zwei Entſcheidungen des Reichsgerichts[100]) nimmt Veith an, daß das Problem der überholenden Kauſalität mit Regeln der Vorteilsausgleichung gelöſt werden könne, wenn ein ſchadenſtiftendes Ereignis es verhindert habe, daß ein ſpäter beſtimmt eintretendes Ereignis kauſal werden konnte, ſo ſei in der Hinderung dieſes Ereigniſſes die Vermeidung eines „anderweitigen Verluſtes" zu ſehen.[101]) Es handele ſich hier um ein „Spiegelbild" des Problems der Vorteilsausgleichung.[102])

Sei ſonſt bei Berückſichtigung der Vorteilsausgleichung das ſchädigende Ereignis für eine Vermögensmehrung urſächlich, ſo ſei in dieſen Fällen eine Verhinderung der Vermögensminderung verurſacht.

Veith erklärt weiter, daß eine Gleichſtellung von Erſparnis und „poſitiver Mehrung" des Vermögens dem BGB. nicht fremd ſei. So in den §§ 812 ff. BGB. bei einer Gleichſtellung von poſitiver Bereicherung und Erſparnisbereicherung. Aber auch ſonſt,

---

96) Vgl. RGR.-Komm., S. 413.
97) Vgl. Planck-Siber a. a. O., S. 76 f.
98) Vgl. S. 22 ff. dieſer Arbeit.
99) Vgl. Frank a. a. O., S. 8.
100) Vgl. RG. in JW. 1933/2383 f.; RG. in JW. 1934/1564.
101) Vgl. Veith in JW. 33 2641; 1934/1904.
102) Vgl. Veith in JW. 1933/1641.

z. B. in den §§ 324 und 615 BGB., habe das Gesetz eine Gleichstellung vorgenommen.[102])

Veith führt weiter aus, aus dem Grundsatz des § 252 BGB., daß der entgangene Gewinn zu ersetzen sei, der eben nach Eintritt des Schadens nicht gemacht werden konnte, folge umgekehrt zugunsten des Schuldners, daß auch Umstände berücksichtigt werden müßten, die durch den Schaden verursacht, dem Geschädigten eine Ersparnis gebracht hätten. Veith kommt zu einer entsprechenden Anwendung der Regeln über die Vorteilsausgleichung.[102])

Da der hypothetische Schaden nach Veith weiterhin adäquat verhindert sein muß, so würde im Fall Nr. 5 ein Schadensersatzanspruch zwar bestehen bleiben, nicht aber im Falle Nr. 6.[103])

In seiner These wird Veith von v. Godin[104]) und von Isele[105]) unterstützt.

Eine verhinderte Vermögensminderung kann im Rahmen der Vorteilsausgleichung nur Berücksichtigung finden, wenn die Hinderung einen Vorteil gebracht hat. Schon im ersten Teil dieser Arbeit ist nachgewiesen worden, daß eine verhinderte Minderung einem positiven Vorteil gleichzusetzen ist.

Bei den Fällen überholender Kausalität ist aber in Wahrheit kein Vorteil entstanden, weil kein anderer Schaden verhindert ist. Der Vorteil liegt lediglich darin, daß der Eintritt des gleichen Schadens auf andere Weise unmöglich gemacht wird.

Wenn A durch Spiel sein Vermögen verloren hat, so ist darin kein Vorteil zu sehen, wenn das Vermögen anderenfalls durch Diebstahl verloren gegangen wäre. Diese Hinderung des Diebstahls durch den Verlust im Spiel bedeutet in keiner Weise eine Ersparnis. Wenn A sich fragt, was er erspart hätte, so muß er sich sagen, nur den Eintritt des Schadens durch den Diebstahl. Das Ergebnis ist aber wirtschaftlich das gleiche. In beiden Fällen bleibt das Vermögen gleich Null.

Dem Reichsgericht ist darin zuzustimmen, daß sich dieser Vorteil im Rechtssinne weder als Vermögenszuwachs noch als Ersparung von Aufwendungen darstellt und deshalb über den Rahmen der tatsächlichen Vermögensmehrung und -erhaltung hinausgeht.[106]) Das Reichsgericht spricht in diesem Zusammenhang von Anerkennung irrealer Vermögensvorteile.

Veith[107]) weist darauf hin, daß es sich auch bei der Berücksichtigung eines entgangenen Gewinns im § 252 BGB. um einen irrealen Vermögensvorteil handele. Dieser Hinweis aber ist un-

---

[102]) Vgl. Veith in JW. 1933/1641.
[103]) Vgl. JW. 1934/1905.
[104]) Vgl. JW. 1933/2898 f.
[105]) Vgl. JW. 1934/89.
[106]) Vgl. JW. 1934/1565.
[107]) Vgl. Veith in JW. 1934/1905.

zutreffend, weil ein entgangener Gewinn wirtſchaftlich ſehr gut feſtſtellbar iſt und als Minus in einer Vermögensaufſtellung tatſächlich bilanziert werden kann. Der entgangene Gewinn iſt indeſſen wohl der Hinderung anderer hypothetiſcher Schäden durch ein manifeſtes Ereignis gleichzuſetzen. Aber auch in letzteren Fällen iſt die Erſparnis eine tatſächliche wirtſchaftliche Größe.

Veiths Hinweis auf das Kondiktionenrecht und auf die §§ 324 und 615 BGB. iſt aus gleichem Grunde zurückzuweiſen, wenn er damit die Möglichkeit der Ausgleichung von verhinderten Schäden bei den Fällen verdrängter Verurſachung beweiſen will. Bei der überholenden Kauſalität iſt kein tatſächlicher Wert erhalten geblieben, wie in den §§ 324, 615, 812 BGB., ſondern nur der anderweitige Eintritt des gleichen Schadens gehindert worden. Durch dieſen Umſtand aber iſt kein ausgleichungsfähiger Vorteil entſtanden.

Eine Vorteilsausgleichung kann in den Fällen verdrängter Verurſachung ſchon um deswillen nicht in Frage kommen, weil hier identiſche Größen gegenübergeſtellt werden.[108]) Die Geſetze der Logik verbieten es, gleiche Größen miteinander aufzurechnen. Die Zahl 2 kann nicht durch die Zahl 2 aufgehoben werden, ſondern nur durch einen negativen Wert, z. B. — 2. Gerade dieſe Erwägung zeigt eindeutig, daß die überholende Kauſalität im Rahmen der Vorteilsausgleichung nicht berückſichtigt werden kann.

Zum Schluß ſei noch darauf hingewieſen, daß auch ſchon der im Zivilrecht geltende Verantwortungsgedanke eine Ausgleichung ſolcher Vorteile verbietet.[109])

Auf die weiteren Erwägungen Veiths, daß eine Ausgleichung nur erfolgen dürfe, wenn der adäquate Kauſalzuſammenhang gegeben ſei und die Hinderung fahrläſſig bewirkt ſei, braucht nicht mehr eingegangen zu werden.

Eine Ausgleichung findet demnach in den Fällen Nr. 5 und 6 nicht ſtatt.

11. Zuſammenfaſſendes Ergebnis

Im Vorſtehenden iſt verſucht worden, folgende hauptſächliche Ergebniſſe zu rechtfertigen:

a) Unter einem Vorteil im Sinne der Vorteilsausgleichung iſt nicht nur ein poſitiver Zugang von Werten, ſondern auch eine verhinderte Verminderung eines Vermögens zu verſtehen.

---

[108]) Vgl. Oertmann, Vorteilsausgleichung a. a. O., S. 221.
[109]) Vgl. Larenz a. a. O., S. 92 f.

b) Das Problem der Vorteilsausgleichung enthält immer ein Kauſalproblem, ſo daß zur Entſcheidung der in Frage ſtehenden Fälle davon auszugehen iſt, ob der Vorteil durch das ſchadenſtiftende Ereignis verurſacht iſt. Es iſt dabei ſowohl die Theorie der adäquaten Verurſachung als auch die Äquivalenztheorie zu berückſichtigen.

Mit der Prüfung der adäquaten Kauſalität iſt zu beginnen. Iſt dieſe gegeben und iſt der Vorteil ausſchließlich durch den Schädiger verurſacht, ſo findet die Ausgleichung ſtatt. Iſt aber lediglich ein Bedingungszuſammenhang zwiſchen der ſchädigenden Handlung und dem Vorteil gegeben, ſo findet gleichwohl eine Ausgleichung ſtatt, wenn der Vorteil unmittelbar durch das ſchädigende Ereignis entſtanden iſt. In allen anderen Fällen iſt eine Ausgleichung abzulehnen.

c) Das Problem der überholenden Kauſalität kann, weil ein Vorteil nicht entſtanden iſt, mit den Ausgleichungsregeln nicht gelöſt werden.

Lebenslauf

Am 19. September 1912 wurde ich als Sohn des Inſtallateurmeiſters Otto Barella und ſeiner Frau Franziska geb. Nüſe in Soeſt geboren. Ich bin deutſcher Staatsangehöriger. Am 8. März 1933 beſtand ich an der Oberrealſchule in Soeſt mein Abitur mit „gut". Ich ſtudierte dann Rechtswiſſenſchaft und zwar drei Semeſter an der Univerſität in Köln und vier Semeſter an der Wilhelms-Univerſität in Münſter. Am 18. Auguſt 1937 habe ich am Oberlandesgericht in Hamm die Referendarprüfung „gut" beſtanden. Seit dem 1. April 1938 bin ich im Vorbereitungsdienſt tätig. Am 28. Juni 1938 beſtand ich die Doktorprüfung mit „gut".